

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
Hans Peter Andreoli, Vizepräsident
Patrick Höhener
Thomas Koch
Katarina Oehlin
Nadia Schüpbach
Joël Utiger

Bericht und Antrag zur Weisung 18 vom 2. November 2020 **Revision Gemeindeordnung**

I. Ausgangslage

1. Neues kantonales Gemeindegesetz

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz¹ in Kraft getreten. Dieses bildet die Grundlage für die Organisation und den Finanzhaushalt der politischen Gemeinden sowie der Schulgemeinden im Kanton Zürich. Gestützt auf diesen neuen kantonalen Gesetzesrahmen muss auch die Stadt Wädenswil ihre Angelegenheiten neu ordnen. Ein erster Schritt ist die mit der vorliegenden Weisung 18 präsentierte Revision der Gemeindeordnung (GO). Da das Gemeindegesetz ebenso wie die revidierte GO Auswirkungen auf das gesamte Regelwerk der Stadt Wädenswil haben wird, werden weitere Revisionen kommunaler Erlasse folgen.

2. Form: Totalrevision

Die geltende GO wurde letztmals im Jahr 2009 teilrevidiert. Die damals erfolgten 13 Streichungen erschweren die Lesbarkeit des Regelwerks. Mit den nun vielen erforderlichen Anpassungen würde diese Problematik weiter verschärft, weshalb sich der Stadtrat für eine Totalrevision entschieden hat, was einen klar strukturierten, systematischen Aufbau ermöglicht. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Empfehlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich (GAZ).

3. Ausarbeitung der Reformvorlage – Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden GO-Reformvorlage hielt sich der Stadtrat im Wesentlichen an die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden des GAZ.²

Freilich wurde in Abweichung davon auf die Wiederholung von übergeordnetem kantonalem Recht grundsätzlich verzichtet. Dies hat zwar zur Folge, dass in verschiedenen Gesetzen nachgeschlagen werden muss. Andererseits müsste bei jeder Revision übergeordneten Rechts die GO ihrerseits angepasst werden, was stets mit einem Urnengang und entsprechenden Kostenfolgen verbunden wäre.

Darüber hinaus haben aber auch nicht alle Regelungstatbestände der geltenden GO Eingang in den Entwurf gefunden. Nebst den Bestimmungen zu Wahlen und

¹ Gemeindegesetz vom 20. April 2015, LS 131.1 (fortan: GG).

² GAZ, Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde, zweite überarbeitete Fassung vom Mai 2020.

Abstimmungen, welche im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte³ oder im GG abschliessend geregelt sind, «fehlen» auch einige Abschnitte über den Gemeinderat und die Verwaltungsorganisation. Diese werden neu im Geschäftsreglement Gemeinderat bzw. in einem Behördenerlass des Stadtrats geregelt.

Umso wertvoller sind die Hinweise auf das kantonale Recht direkt im Erlasstext (bspw. Art. 36 Ziff. 3 und 8 E-GO) und in den Erläuterungsspalten der der Weisung 18 angehängten Synopse zur Totalrevision der Gemeindeordnung. Bezüglich der Weglassungen und «Umplatzierung» von Vorschriften sei schliesslich verwiesen auf die einschlägige tabellarische Zusammenfassung auf S. 36 ff. der Synopse, welche für die Vorberatung der Sachkommission ausserordentlich hilfreich war.

II. Verfahrensablauf: Vorprüfung, Genehmigungserfordernisse und Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung

Der vorliegende GO-Entwurf wurde unter Fühlungnahme mit dem GAZ ausgearbeitet, welches dazu auch einen Vorprüfungsbericht erstellt hat. Der Urnengang ist auf den 26. September 2021 angesetzt. Danach muss der Regierungsrat die neue GO genehmigen, ehe sie per 1. Januar 2022 in Kraft treten kann (§ 4 GG).

III. Gehalt der GO-Reform

1. Systematischer Aufbau

Im Vergleich zur geltenden GO kommt der Entwurf schlanker daher. Die GO als «Verfassung der Gemeinde» soll die Grundzüge ihrer Organisation, die Befugnisse der verschiedenen Gemeindeorgane und ihr Zusammenwirken regeln (§§ 4 und 5 GG). Weitere Bestimmungen können die einzelnen Organe gestützt auf die ihnen eingeräumten Kompetenzen selber erlassen und gehören daher nicht in die GO. Dementsprechend ist der GO-Entwurf folgendermassen aufgebaut:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Die Stimmberechtigten
- III. Der Gemeinderat
- IV. Die Behörden
- V. Weitere Stellen
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

2. Inhaltliche Kernpunkte

2.1 Neukonzeption des Kommissionensystems

Mit dem neuen Gemeindegesezt wurde das Kommissionensystem überarbeitet und entsprechend in der neuen GO abgebildet. Folgende Kommissionsarten sind vorgesehen:

a) Eigenständige Kommissionen

Eigenständige Kommissionen (vormals Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) handeln im Rahmen ihres Aufgabenbereichs anstelle des Stadtrats. Deren Präsidium muss jedoch Stadtratsmitglied sein, ferner müssen ihr mindestens vier weitere Personen angehören. In der GO sind ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse festzuschreiben (§ 51 GG).

Die *Schulpflege* (Art. 31 ff. E-GO)⁴ ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission (§ 55 Abs. 3 GG).

³ Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, LS 161 (fortan: GPR).

⁴ Dazu ausführlich hinten III.2.3.a

Ebenfalls eine eigenständige Kommission im geschilderten Sinne ist die *Sozialbehörde* (Art. 44 ff. E-GO). Ihr Aufgabenbereich ist in Art. 45 E-GO abschliessend umschrieben. Die bisherige Auffangkompetenz von Art. 41 Abs. 2 lit. e GO, wonach sie für weitere Bereiche des Sozialwesens zuständig ist, sofern die Besorgung ihr übertragen wurde, entfällt demzufolge.

b) Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig, unterstehen jedoch der Aufsicht des Stadtrats oder der sie einsetzenden eigenständigen Kommission. Ihr Bestand muss in der GO geregelt sein; Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der unterstellten Kommissionen sind dagegen in einem Behördenerlass zu definieren (§ 50 GG). Art. 29 E-GO nennt als solche die *Baukommission* sowie die *Kommission für Grundsteuern*. Beide Kommissionen sind nicht neu, jedoch war die Baukommission bisher hierarchisch nicht definiert. Die Kommission für Grundsteuern war als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konzipiert. An der bisherigen Regelung ändert sich sonst nichts. Ist in der GO eine Grundsteuerkommission vorgesehen, gibt der Gemeindevorstand bzw. Stadtrat die Entscheidungskompetenz in Grundsteuerfragen automatisch ab und es gilt § 210 des kantonalen Steuergesetzes⁵, welcher deren Befugnisse abschliessend definiert. Auch der Rechtswittelweg gegen Entscheide der Grundsteuerkommission wird direkt im Steuergesetz geregelt (§§ 211 ff. StG).

Der Schulpflege unterstellte Kommissionen sind gemäss Art. 38 Abs. 1 E-GO die Personalkommission sowie die Kommission für Schülerbelange.⁶ Heute werden sie noch als Ressorts der Schulpflege geführt; ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in Art. 37 bzw. 40 der Geschäftsordnung der Primarschule Wädenswil vom 1. Oktober 2009 geregelt.

c) Beratende Kommissionen und Ausschüsse

Das Gemeindegesetz gestattet in den §§ 44–46 die Möglichkeit, beratende Kommissionen, Sachverständige und Ausschüsse einzusetzen; Art. 22, 23, 30 und 39 E-GO machen hiervon Gebrauch. Da diese Gremien jederzeit und ad hoc gebildet werden können, muss ihr Bestand zwar nicht in der GO verankert sein; worüber und wie sie entscheiden dürfen, ist aber in einem Behördenerlass auszuführen (§ 45 Abs. 2 GG)⁷. Während *beratende Kommissionen* in ihrem Aufgabenbereich den Stadtrat bzw. die entsprechende eigenständige Kommission beraten und keine Entscheidungsbefugnisse besitzen, erledigen *Ausschüsse* ihre Aufgaben selbständig. Sie bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats bzw. der Schulpflege oder Sozialbehörde.

Werden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, stellen §§ 170 ff. GG als Rechtswittel die *Neubeurteilung* zur Verfügung.⁸

2.2 Neudefinition der Finanzbefugnisse

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfordert regelmässig finanzielle Entscheide in Form von Ausgabenbeschlüssen. Eine Ausgabe liegt vor, wenn Finanzvermögen zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben verbraucht wird.

Die GO hat die Finanzkompetenzen von Urnengeschäften, Gemeinderat, Stadtrat und der eigenständigen Kommissionen betragsmässig zu definieren, wobei sicherzustellen

⁵ Steuergesetz vom 8. Juni 1997, LS 631.1 (fortan: StG).

⁶ Dazu hinten III.2.3.a.

⁷ Vgl. dazu ausführlich *Benjamin Schindler/Anna Rüefli*, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni (Hrsg.), GG – Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017, § 44 GG N 16.

⁸ Zum Verfahrensablauf und den Weiterzugsmöglichkeiten ausführlich *Mischa Morgenbesser/Lorenzo Marazzotta*, in: Jaag/Rüssli/Jenni (Fn. 7), zu §§ 170 und 171.

ist, dass die Stimmberechtigten über alle Vorlagen von erheblicher finanzieller Tragweite an der Urne befinden können (§ 107 insbes. Abs. 3 GG).

a) Überblick

Der Stadtrat nimmt die GO-Reform u.a. zum Anlass, die Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane zu erhöhen; er schlägt neu folgende Kompetenzsummen vor:

	Stadt / Urne Art.11 Ziff. 7 E- GO	Gemeinderat Art. 18 Ziff. 5–8 E-GO	Stadtrat Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3–7 E-GO	Primarschul- pflege Art. 37 Ziff. 3 und 4 E-GO	Sozialbehörde Art. 46 Ziff. 2 und 3 E-GO
Ausgabenbe- schlüsse	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
einmalig	ab 4'000'000	ab 500'000 bis 4'000'000	<i>innerhalb Budget:</i> bis 500'000 für best. Zweck <i>ausserhalb Budget:</i> bis 500'000 im Einzelfall, höchstens aber 1'000'000	<i>innerhalb Budget:</i> bis 200'000 für best. Zweck <i>ausserhalb Budget:</i> bis 90'000 im Einzelfall, höchstens aber 240'000	Gebundene Ausgaben in un- begrenzter Höhe <i>innerhalb Budget:</i> bis 100'000 für best. Zweck
jährlich wieder- kehrend	ab 800'000	ab 100'000 bis 800'000	<i>innerhalb Budget:</i> bis 100'000 für best. Zweck <i>ausserhalb Budget:</i> bis 60'000 im Einzelfall, höchstens aber 160'000	<i>innerhalb Budget:</i> bis 30'000	<i>innerhalb Budget:</i> bis 20'000 für best. Zweck
Liegenschaften des FV					
♣ Veräusse- rung/Tausch		ab 4'000'000	bis 4'000'000		
♣ Investitionen		ab 2'000'000	bis 2'000'000		
♣ Erwerb		ab 15'000'000	bis 15'000'000		

Mit diesen Anpassungen sollen die Ausgabenkompetenzen der Teuerung angepasst und die GO auf die Zukunft ausgerichtet werden. Unverändert bleiben die

Finanzbefugnisse bei der Sozialbehörde, da in ihrem Bereich die meisten Ausgaben ohnehin gebunden sind, über die sie in unbeschränkter Höhe verfügen kann.⁹

b) Optimierung der Kreditvorlagen

Bei der Erhöhung seiner Kompetenz für einmalige Ausgaben von CHF 300'000 auf CHF 500'000 will der Stadtrat zugleich den Prozess für Projektierungskredite optimieren mit dem Ziel, dem Gemeinderat inskünftig ausgereifere Kreditvorlagen unterbreiten zu können. Die Projektierung im eigentlichen Sinne umfasst das Vorprojekt, das Bauprojekt sowie das Bewilligungsverfahren. Jedoch gibt es davor noch sozusagen eine «Phase null» der Vorstudien und Machbarkeitsabklärungen, wofür CHF 300'000 in aller Regel zu knapp bemessen sind.

c) Chancengleichheit bei Immobilienkäufen

Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens wird in Anlehnung an § 117 GG die Teilung der Finanzbefugnisse zwischen Gemeinderat und Stadtrat beibehalten. Während die Limite für Investitionen unverändert bei CHF 2 Mio. bleibt (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 E-GO) und für Veräusserungen und Tausch verhältnismässig moderat von CHF 2 Mio. auf CHF 4 Mio. erhöht wird (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5 E-GO), sticht die Heraufsetzung der stadt-rätlichen Kompetenz beim Erwerb von CHF 2 Mio. auf CHF 15 Mio. hervor (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7 E-GO). Immobilienkäufe werden als Anlagegeschäfte qualifiziert, die keine Ausgabe von Steuergeldern generieren; stattdessen wird Liquidität in Immobilien umgewandelt. Die Definition des Finanzvermögens verlangt auch, dass es jederzeit realisiert werden kann.¹⁰ Sobald eine erworbene Liegenschaft einem öffentlichen Zweck zugeführt werden soll und der Stadtrat darauf bspw. ein Projekt realisieren will, wird sie ins Verwaltungsvermögen transferiert und der Stadtrat ist an die Vorgaben der GO für Ausgabenbeschlüsse gebunden, d.h. es braucht eine Weisung an den Gemeinderat und allenfalls eine Urnenabstimmung.

Der Stadtrat argumentiert einerseits mit dem Bedürfnis, rasch handeln zu können, wenn ein strategisch interessantes Objekt am Markt auftaucht. Er will gleich lange Spiesse wie Private auf der Zeitachse. Andererseits signalisiert er ein verstärktes Bedürfnis nach Vertraulichkeit der Vertragsverhandlungen.

2.3 Neuerungen bei der Primarschulorganisation

Mehr als das Gemeindegesetz schränkt das kantonale Volksschulrecht die Gesetzgebung und Organisation der Gemeinden in schulischen Belangen teilweise drastisch ein, indem es zwingende Vorgaben macht.

a) Reduktion der Schulpflegemitglieder

Die Schulpflege ist eine Pflichtbehörde kraft VSG¹¹. Sie leitet und beaufsichtigt die Kindergärten und die Primarstufe der Volksschule (§ 42 Abs. 1 VSG i.V.m. Art. 32 E-GO). Im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung kann sie ihren Tätigkeitsbereich und die Delegation von Aufgaben selber bestimmen (§ 42 Abs. 1–5 VSG). Entsprechend kann sie eigens ihre Ressorts definieren. Mit Einführung der Schulleitungen im Jahr 2000 wurden die Schulpflegen von operativen Aufgaben befreit, weshalb der Stadtrat und die Primarschule Wädenswil (PSW) eine Reduktion von 11 auf *fünf Schulpflegemitglieder* (inkl. Schulpräsidium) beantragen (Art. 31 Abs. 1 E-GO). Dafür schlagen sie folgende fünf Ressorts vor, welche mit Ausnahme des Präsidiums gleich gewichtet sind:

⁹ Bei gebundenen Ausgaben liegt die Ausgabenkompetenz ungeachtet der Höhe beim Stadtrat bzw. bei der Schulpflege oder Sozialbehörde (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2, 37 Ziff. 2, 46 Ziff. 2 E-GO i.V.m. §§ 103 ff. GG). Zum Begriff der gebundenen Ausgabe vgl. § 103 GG.

¹⁰ Ausführlich *Andreas Bergmann/Christoph Schuler*, in: Jaag/Rüssli/Jenni (Fn. 7), § 121 N 9 ff.

¹¹ Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.00 (fortan: VSG).

1. *Präsidium*: Dieses bildet den Kern der neuen Behörde und umfasst mit dem Doppelmandat Stadtrat/Schulpräsidium nach wie vor eine Mammutaufgabe. Es wird aber entlastet durch eine *Geschäftsleitung*.¹²
2. *Finanzen*: Umfasst Erstellung von Budget, Rechnung und Finanzplanung und besorgt Finanzcontrolling.
3. *Infrastruktur/ICT*: Vertritt die Interessen der PSW im Immobilienbereich gegenüber der Stadt und macht Bedarfsabklärungen. Aufsichts- und Ansprechperson für Fachstelle ICT¹³.
4. *Personal*: Ansprechstelle für politische und strategische Fragen im Personalwesen der PSW. Dem Ressort wird eine *Personalkommission* als unterstellte Kommission zugeteilt (Art. 38 Abs. 1 lit. a E-GO).
5. *Schulbetrieb*: Überprüft und sichert die Qualität der Fachstelle Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit und bewilligt Sonderschulungen. Auch diesem Ressort wird eine unterstellte *Kommission für Schülerbelange*, welche idealerweise aus Fachleuten besteht, zugeteilt (Art. 38 Abs. 1 lit. b E-GO).

Die Schulpflege ist eine politische Behörde, deren Mitglieder durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden (Art. 7 Ziff. 3 E-GO). Sie werden weiterhin Laien sein, die im Idealfall fachliche Kenntnisse und Interessen mitbringen. Ein starker operativer Unterbau sowie die Geschäftsleitung stehen ihnen aber mit Fachwissen beratend zur Seite.

Das *direkte Antragsrecht* der Schulpflege gegenüber dem Gemeinderat wird beibehalten (Art. 33 E-GO), d.h. der Antrag läuft zwar über den Stadtrat, doch kann dieser zur Vorlage der Schulpflege lediglich Empfehlungen abgeben, diese aber weder abändern noch abschmettern. Es handelt sich um ein Privileg der Schulpflege gegenüber anderen Verwaltungsabteilungen.

b) Einführung einer Leitung Bildung

Gemeinden mit mindestens drei Schuleinheiten können eine Leitung Bildung in der GO vorsehen (§ 43 Abs. 1 VSG i.V.m. Art. 41 E-GO). Diese wird von der Schulpflege angestellt (Art. 34 E-GO).

Faktisch gibt es in der PSW diese Funktion schon heute mit der Leitung Pädagogik und Schulentwicklung. Der Leitung Bildung können Aufgaben der Schulpflege oder Schulverwaltung übertragen werden, was in einem Organisationsstatut zu regeln ist (§ 43 Abs. 2 VSG i.V.m. Art. 41 Abs. 2 E-GO). In der PSW wäre sie verantwortlich für den gesamten pädagogischen Teil der Schule und bildet zusammen mit der Leitung Schulverwaltung, welche ihrerseits Bindeglied zur Stadtverwaltung ist, die *Geschäftsleitung*.

Der Leitung Bildung (inkl. Leitung Schulentwicklung) wird eine *Fachstelle ICT* zur Seite gestellt, der Leitung Schulverwaltung eine *administrative Assistenz*. Der mit der Neuordnung geplante Stellenausbau betrifft diese beiden Fachstellen und dürfte zusammen 130–150% ausmachen.

Mit der Leitung Bildung soll der gesamte Bildungsbereich abgedeckt werden. Sollten dereinst die Oberstufenschulgemeinde und die PSW zusammengeführt werden, bräuhete es keine zweite Leitungsperson Bildung für die Oberstufe.

¹² Dazu hinten III.2.3.b.

¹³ Dazu hinten III.2.3.b.

c) Wahlverfahren für das Schulpräsidium

Das Schulpräsidium soll weiterhin aus der *Konstituierung des Stadtrats* bestellt werden und nicht durch Direktwahl an der Urne (Art. 25 Ziff. 1 lit. a und Art. 31 Abs. 2 E-GO). Damit ist im Bedarfsfall auch die Stellvertretung gewährleistet, ohne dass es eine Urnenabstimmung braucht. Indessen soll eine gleichmässige Gewichtung der Ressorts innerhalb des Stadtrats wiederhergestellt werden. Das Pensum des Schulpräsidiums wird daher nicht erhöht, sondern durch die Geschäftsleitung, bestehend aus der Leitung Bildung und der Leitung Schulverwaltung, entlastet.¹⁴ Heute besteht in der PSW insofern ein strukturelles Problem, als das Schulpräsidium 7–8 Schulleiter sowie die Schulverwaltung führen muss. Dies stösst für ein Milizamt an die Grenze der Zumutbarkeit. Stattdessen sollte es so sein, dass ein Exekutivmitglied strategisch führt, während der operative Bereich der Schulpädagogik und Schulentwicklung mit Fachleuten abgedeckt ist.

d) Schulleitung

Für den gesamten operativen Bereich zeichnet die *Schulleitung* verantwortlich. Deren Funktion und Aufgaben sind in § 44 VSG zwingend geregelt und dürfen durch kommunale Vorschriften nicht beschnitten werden (vgl. Art. 42 E-GO). Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz – bestehend aus unterrichtenden Lehrpersonen – für die pädagogische Führung und Entwicklung der PSW verantwortlich (§ 44 Abs. 1 und 45 VSG i.V.m. Art. 43 E-GO).

2.4 Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts

Mit Urteilen vom 9. Juli 2003¹⁵ hat das Bundesgericht – abweichend vom Grundsatz der Gewaltenteilung – gesetzgeberisch gewirkt und entschieden, dass die Verleihung des Schweizer Bürgerrechts kein politischer Entscheid, wie bspw. eine Wahl oder ein Sachentscheid ist, sondern ein *Rechtsanwendungsakt*, d.h. wer die Voraussetzungen erfüllt, *muss* das Bürgerrecht erhalten. Die Unterscheidung zwischen Personen mit und solche ohne Anspruch auf Einbürgerung ist somit obsolet. Entsprechend darf es in den Gemeinden nur noch ein einziges Einbürgerungsorgan geben. Das in Wädenswil herrschende Mischsystem mit geteilter Zuständigkeit von Stadt- und Gemeinderat ist somit nicht mehr statthaft.

Der Stadtrat beantragt, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in seinem eigenen Kompetenzbereich anzusiedeln (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 9 E-GO), wie dies bei den meisten Zürcher Parlamentsgemeinden der Fall ist. Dabei stützt er sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und argumentiert, dass ein Rechtsanwendungs- oder Vollzugsakt eine exekutive Aufgabe ist. Wie er diese Kompetenz ausüben will, muss er in einem Organisationserlass ausführen. Angedacht sind folgende Varianten:

1. der Stadtrat als Kollegialbehörde oder ein stadträtlicher Ausschuss wickeln die Geschäfte selber ab;
2. der Stadtrat delegiert die Vorabklärungen und Gespräche an eine beratende Kommission i.S.v. §§ 44–46 GG;
3. der Stadtrat delegiert die Vorabklärungen und Gespräche innerhalb der Verwaltung.

Der massgebliche Entscheid läge aber auch bei den Varianten 2 und 3 immer beim Stadtrat als Kollegialgremium; er darf nur die Erarbeitung der Grundlagen delegieren.

¹⁴ Dazu vorne III.2.3.b.

¹⁵ BGE 129 I 232; 129 I 217.

2.5 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist eine von der Verwaltung unabhängige Instanz für Bürger*innen, die auf Anstoss von Betroffenen tätig wird. Sie agiert zwischen Privaten und der Verwaltung und überprüft, ob Behörden und Verwaltung nach «Recht und Billigkeit» handeln (§ 89 Abs. 1 VRG¹⁶). Sie kann alle Verhaltensformen einer öffentlichen Instanz prüfen, also auch ein Nichttätigwerden. Irrelevant ist, ob es sich um eine laufende oder bereits abgeschlossene Angelegenheit handelt (§ 91 Abs. 1 VRG). Die Ombudsstelle erteilt Rat, vermittelt oder gibt begründete Empfehlungen ab (§ 93 VRG).

Für eine eigene Ombudsperson ist die Stadt Wädenswil zu klein. Gleichwohl befürwortet der Stadtrat das Vorhandensein einer solchen Anlaufstelle, weshalb er beantragt, dass sich Wädenswil vertraglich und gegen eine Jahresgebühr von CHF 8000 der kantonalen Ombudsstelle anschliesst. Dafür muss in der GO eine Basis gelegt werden (vgl. Art. 52 E-GO i.V.m. § 94 VRG).

Heute können Wädenswiler Einwohner*innen in städtischen Angelegenheiten nicht an eine Ombudsstelle gelangen. Es bleibt also nur der kostspielige Gerichtsweg. Auch die Sprechstunde beim Stadtpräsidenten bietet keinen adäquaten Ersatz, zumal die Exekutive oftmals als mitverantwortlich für die gerügte Angelegenheit betrachtet wird und somit die Unabhängigkeit nicht gewährleistet wäre. Ebenso wenig wären die Gemeinderatsmitglieder die passende Anlaufstelle. Sie könnten höchstens einen Vorstoss lancieren, der aber kaum einzelfallbezogen wäre, von den langen Behandlungsfristen ganz zu schweigen. Insoweit wäre der Anschluss an die kantonale Ombudsstelle für eine moderate Gebühr durchaus auch eine Dienstleistung für Bürger*innen und Steuerzahlende.

IV. Debatten in der Sachkommission

Die Sachkommission hat sich in insgesamt zehn Sitzungen intensiv mit der GO-Reform auseinandergesetzt, unter stetiger Fühlungnahme mit Stadtpräsident Philipp Kutter und Stadtschreiber-Stv. Roger Kempf. Darüber hinaus hat sie zu den Schwerpunktthemen der Reform – Einbürgerungen, Neufestsetzung der Finanzbefugnisse und Neuorganisation der Primarschule – weitere Mitglieder aus dem Stadtrat sowie Mitarbeitende aus der Verwaltung beigezogen.

1. Detailberatung

Zu Beginn der Vorberatung haben Stadtpräsident Philipp Kutter, Stadtschreiberin Esther Ramirez und Stadtschreiber-Stv. Roger Kempf den GO-Reformentwurf artikelweise erläutert und verschiedene Ergänzungsfragen der Sachkommissionsmitglieder vorab beantwortet. Die Beratungsergebnisse der Sachkommission werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und verstehen sich als Ergänzung zu den Ausführungen in der Weisung 18 und der angehängten Synopse. Die Schwerpunktdebatten mit den Kommissionsanträgen folgen hinten unter IV.3 bis IV.5 sowie unter V.

¹⁶ Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

Bestimmung	Ergebnisse aus der Sachkommissionsdebatte
Art. 1 Gegenstand	Die GO ist sozusagen die Verfassung der Gemeinde. Sie regelt die Organisation und die politischen Zuständigkeiten ihrer Organe. Auf die Aufnahme von materiellen Zielen oder Programmartikeln, wie bspw. Nachhaltigkeit, attraktiver Steuerfuss oder Förderung von preisgünstigem Wohnraum, wird bewusst verzichtet.
Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	Weitere einschränkende Voraussetzungen, wie die Schweizer Staatsangehörigkeit oder eine Wohnsitzpflicht für <i>leitende städtische Angestellte</i> werden nicht vorgesehen. Das Schweizer Bürgerrecht kann nur für Funktionsträger verlangt werden, welche hoheitlich handeln, d.h. verbindliche Anordnungen für die Bevölkerung treffen und diese notfalls auch zwangsweise durchsetzen können. Abteilungsleiter*innen oder Stadtschreiber*innen fallen nicht darunter. Auch eine Wohnsitzpflicht für diese Personen ist zunehmend obsolet, zumal die Aufgaben immer komplexer werden. Entsprechend wird es immer schwieriger, qualifizierte Leute für diese anspruchsvollen Funktionen zu finden.
Art. 6–9 Urnenwahlen und -abstimmungen	Die Urnengänge werden im GPR detailliert geregelt, weshalb sich der E-GO auf vier Bestimmungen beschränken kann. Zu Art. 7 E-GO ist anzumerken, dass die Mitglieder der Sozialbehörde seit 2009 nicht mehr vom Volk, sondern vom Gemeinderat gewählt werden (Art. 14 Ziff. 3 E-GO). Hingegen werden die Schulpflegemitglieder auch weiterhin an der Urne gewählt (Art. 7 Ziff. 3 E-GO), nicht aber das Schulpräsidium; dieses wird durch die Konstituierung des Stadtrats bestimmt. Das Verhältnis- und das Mehrheitswahlverfahren gemäss Art. 8 bzw. 9 E-GO bleiben unverändert. <i>Die Sachkommission regt jedoch an, die Begriffe «Majorz» bzw. «Proporz» ebenfalls in die GO zu übernehmen.</i>
Art. 10 Urheber einer Initiative	Die Zahl der Stimmberechtigten, welche eine Volksinitiative einreichen oder ein Referendum ergreifen können, wird von 600 auf 750 erhöht. Damit wird dem Bevölkerungswachstum der Stadt Wädenswil Rechnung getragen.
Art. 11 Obligatorisches Referendum	Begriffe wie «erhebliche Bedeutung» (bspw. Art. 11 Ziff. 2 E-GO) oder «grosse Tragweite», wie sie verschiedentlich im GO-Entwurf vorkommen, gewähren den Behörden zwar ein eigenes Ermessen, jedoch gibt es dazu eine einschlägige Gerichts- und Verwaltungspraxis sowie Fachliteratur, wie diese zu handhaben sind. Es sind nicht frei erfundene Begriffe der Stadtverwaltung.
Art. 12 Fakultatives Referendum	Analog zu Art. 10 E-GO wird die Anzahl Stimmberechtigter, welche das fakultative Referendum ergreifen können, von 400 auf 450 erhöht (Abs. 2 Ziff. 1).
Art. 13 Funktion und Zusammensetzung Gemeinderat	Die Unvereinbarkeit von Ämtern gemäss Abs. 3 ist neu. Namentlich Führungspersonen aus der Stadtverwaltung und Schulleitung sowie Mitglieder der Sozialbehörde dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören, da dies indirekt eine Durchmischung von Exekutive (Verwaltung als deren verlängerter Arm) und Legislative zur Folge hätte.
Art. 14 Wahlbefugnisse Gemeinderat	Neu ist der Gemeinderat nicht mehr Wahlorgan für die Delegierten in die Zweckverbände. § 40 lit. d GPR überträgt diese Wahlkompetenz zwingend auf die Exekutive (siehe Art. 25 Ziff. 2 lit. b E-GO), sofern die Zweckverbände selber nicht etwas anderes regeln. Die Ausgestaltung des (Aus)wahlverfahrens wird der Stadtrat in einem Organisationserlass regeln.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse Gemeinderat	Materielle Änderungen sind nicht zu vermerken. Jedoch müssen die Gemeinden eine systematische Rechtssammlung aufbauen (analog zu Bund und Kantonen). Das GAZ hat einen entsprechenden Leitfaden publiziert. ¹⁷ Demgemäss sind die Erlasse auch einheitlich zu bezeichnen, d.h. Erlasse der Legislative (Gemeinderlasse) sind «Verordnung» zu nennen, solche der Exekutive (Behördenerlasse) «Reglement».
Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	Der GO-Entwurf legt die Basis für die Regelung der Interessenbindungen, welche in die Kompetenz des Gemeinderats fällt. Die Details wird ein Erlass des Gemeinderats regeln, der dem fakultativen Referendum untersteht.
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Stadtrat	Speziell hervorzuheben ist Ziff. 3 lit. c, wonach es bei der Anstellung der Leitung Schulverwaltung zusätzlich die Zustimmung der Schulpflege benötigt.
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Stadtrat	Diese Bestimmung besagt, dass die Organisation und Leitung der Verwaltung zwingend Aufgaben des Stadtrats sind. Diese Kompetenz ist unübertragbar und unentziehbar. ¹⁸ Ziff. 5 statuiert eine Auffangzuständigkeit des Stadtrats für Gegenstände, die nicht unter die bestehende Zuständigkeitsordnung subsumiert werden können. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet.
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Stadtrat	Speziell hervorzuheben ist Abs. 1 Ziff. 5. Ändert der Gemeinderat eine Vorlage so stark ab, dass sie dem Stadtrat überhaupt nicht mehr passt, hat er das Recht, seine eigene ursprüngliche Vorlage derjenigen des Gemeinderats als Gegenvorschlag gegenüberzustellen, sofern es zu einem Urnengang kommt. Diese Regelung gilt schon aufgrund § 11 Abs. 2 GG, wird aber trotzdem in den GO-Entwurf aufgenommen, da dies oftmals nicht bekannt ist. Auseinanderzuhalten sind sodann Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2 Ziff. 3. Ersterer zeigt die Feinverteilung der Ressourcen. Der Stellenplan besagt nur, wie viele Stellen es insgesamt gibt, nicht aber, wo sie eingesetzt werden. In Abs. 2 Ziff. 3 hingegen geht es um die Schaffung <i>neuer</i> Stellen, zur Erfüllung <i>bestehender</i> Aufgaben. Die Stadt hat notwendige Aufgaben zu erledigen. Alles was an Mitteln und Personal damit einhergeht, ist somit notwendig und daher <i>gebunden</i> . Gebundene Ausgaben fallen immer in die Kompetenz der Exekutive bzw. der Schulpflege oder Sozialbehörde als eigenständige Kommissionen (§ 105 GG).
Art. 44–48 Sozialbehörde	Die Sozialbehörde ist ausschliesslich für die in Art. 45 E-GO aufgezählten Kernbereiche zuständig. ¹⁹ Die Finanzbefugnisse gemäss Art. 46 E-GO bleiben unverändert und sind für eine eigenständige Kommission vergleichsweise tief. Dies deshalb, weil die meisten Ausgaben gebunden sind, die sie in unbeschränkter Höhe beschliessen kann. ²⁰ Anders als die Schulpflege (dazu Art. 33 E-GO), stellt die Sozialbehörde ihre Anträge an den Stadtrat, der diese ändern oder ablehnen kann (Art. 48 E-GO).

2. **Schwerpunktt Themen – Überblick**

Bereits anlässlich der Durchberatung der einzelnen Artikel haben sich in der Sachkommission folgende Diskussionsschwerpunkte herauskristallisiert:

- ♣ Erhöhung der Finanzkompetenzen
- ♣ Neuorganisation der Primarschule, insbesondere Schulpflege
- ♣ Erteilung des Gemeindebürgerrechts

¹⁷ GAZ, Leitfaden zum Aufbau einer systematischen Rechtssammlung, Juni 2018/ergänzt Februar 2019, insbes. Ziff. 5.

¹⁸ Dazu ausführlich *Vittorio Jenni*, in: Jaag/Rüssli/Jenni (Fn. 7), § 48 N 2 ff, insbes. 8 und 12.

¹⁹ Siehe vorne III.2.1.a.

²⁰ Siehe dazu vorne III.2.2.a sowie Fn. 9.

3. Erhöhung der Finanzkompetenzen

3.1 Erhöhung der stadträtlichen Ausgabenkompetenzen

(Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 E-GO)

Mit der Erhöhung der Finanzbefugnisse für Urnengeschäfte, Gemeinderat, Stadtrat und Schulpflege soll die GO zukunftsfähig ausgestaltet werden, wobei das stetige Wachstum der Stadt – vor allem durch die Eingemeindung von Schönenberg und Hütten – zu berücksichtigen ist. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Geschäfte effizient und in einer vernünftigen Zeitspanne verabschiedet werden können. Wichtig ist ferner, dass Geschäfte von grosser Tragweite vom Tagesgeschäft getrennt werden können, wobei unter letzterem solche von bis zu CHF 300'000 zu verstehen sind. Dann gibt es auch gewichtigere Vorlagen, welche die Exekutive aus Zeit- und Effizienzgründen speditiver entscheiden möchte, wofür sie eine Limite von CHF 500'000 als angemessen erachtet (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 E-GO).

Die Sachkommission befürwortet eine Grundsatzdiskussion über die Erhöhung der Finanzbefugnisse. Sie hat sich die Sichtweise und Argumente der Exekutive durch Walter Münch (Stadtrat Finanzen), Stefan Müller (Leiter Finanzen) und Frank Wadenpohl (Leiter Immobilien) eingehend erläutern lassen. Dabei legt sie ein besonderes Augenmerk auf die vom Stadtrat signalisierte Absicht, zugleich den Prozess für Projektierungskreditvorlagen zu optimieren. Ziel ist, dem Parlament ausgereifere bzw. möglichst bewilligungsfähige Projekte mit einer deutlich höheren Kostengenauigkeit unterbreiten zu können. Dazu bräuchte es jedoch im Vorfeld verbindliche Abklärungen, etwa in Bezug auf Ausbau-, Qualitäts- und Energiestandards, Altlastensanierung, Hochwasser-, Brand- und Denkmalschutz, Berechnungen von Ingenieuren und Baufachleuten, Flächen- und Raumprogramme und vieles mehr. Dies alles kostet Geld und dafür kam die stadträtliche Kompetenzlimite von CHF 300'000 bis jetzt verschiedentlich zu früh. Ausdrücklich nicht beabsichtigt ist, dass Vorhaben im stillen Kämmerlein geplant werden, um den Gemeinderat anschliessend mit Millionenprojekten zu konfrontieren, die nicht mehr abgeändert werden können. Das Problem ist vielmehr die fehlende Definition dessen, was ein Projektierungskredit umfassen soll. Würde dies verbindlich bis zur Baubewilligung abgesteckt, kämen sowieso fast alle vor das Parlament, da sie mehr als CHF 500'000 kosten würden.

Die Sachkommission kann die Beweggründe des Stadtrats nachvollziehen. Hingegen hinterfragt eine Kommissionsmehrheit grundsätzlich den Anlass für eine Kompetenzerhöhung. Seit der letzten GO-Reform von 2001/2009 gab es keine Inflation. Ferner konnte die wiederholt gestellte Frage, ob es aus der Vergangenheit Projekte gebe, welche aufgrund der noch geltenden Finanzbefugnisse gescheitert seien bzw. bei welchen der Weg über die vorberatende (Sach)kommission und den Gemeinderat ein Hindernis war, nicht überzeugend bejaht werden. Gerade deshalb ist es für die Kommissionsmehrheit vorteilhaft, wenn die Projekte im Stadium der gemeinderätlichen Vorberatung noch gar nicht so ausgereift sind, damit dem Parlament der Puls gefühlt werden kann. Demgegenüber steigt bei einem teuren, pfannenfertigen Projekt die Hemmschwelle für eine Abänderung oder Rückweisung, was letztlich die Mitspracherechte der vorberatenden Kommission erheblich schmälert. Der Sachkommission ist es in den vergangenen Jahren vor allem bei Schulhaus- und Kindergartenbauprojekten wiederholt gelungen, eigene Anliegen aus ihrem breiten Parteienspektrum in einem frühen Stadium einfließen zu lassen, welche dann auch im Gemeinderat absegnet und entsprechend anders umgesetzt wurden, als vom Stadtrat beantragt.

Eine Kommissionsminderheit appelliert an das Vertrauen in die Exekutive und moniert, dass es dieser mit den geltenden Finanzbefugnissen nicht möglich sei, ihre Hausaufgaben zu machen. Insbesondere für Projekte wünscht sie sich höhere Kostensicherheit dank ausgereifteren Kreditvorlagen, weshalb sie sich zumindest für Projektierungskredite für eine Erhöhung der Kompetenzsummen ausspricht.

Infolgedessen liess die Sachkommission beim GAZ die Frage abklären, ob eine Stückerlung der Finanzkompetenzen in der Weise möglich sei, dass dem Stadtrat – in Ergänzung von Art. 28 Abs. 2 E-GO – ausschliesslich für Projektierungskredite eine höhere Kompetenzlimite von CHF 500'000 eingeräumt werde. Das GAZ warnte indessen vor dem Risiko, dass eine dermassen spezifische Regelung vom Regierungsrat nicht genehmigt werden könnte. Bei seiner eigenen Beurteilung betrachtet das GAZ die Entwicklung der letzten 30 Jahre. Seither habe es in Wädenswil zu wenig Weisungen ans Parlament mit Projektierungskrediten über CHF 500'000 gegeben, was so interpretiert werden könnte, dass die Legislative für diese spezifischen Vorlagen ausgehebelt würde.

Zufolge dieser Unwägbarkeiten verzichtet die Sachkommission auf eine Sonderregelung für Projektierungskredite. Eine Kommissionsmehrheit findet gleichwohl keinen Anlass, die Finanzkompetenzen des Stadtrats um fast das Doppelte zu erhöhen. Nach eingehender Diskussion beantragt die Mehrheit der Sachkommission die stadträtliche Kompetenz für im Budget enthaltene Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 E-GO) moderat zu erhöhen. Für im Budget nicht enthaltene Ausgaben will sie hingegen in Anlehnung an den geltenden Art. 31 lit. b GO auf eine Erhöhung verzichten (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4 E-GO). Demgegenüber unterstützt die Kommissionsminderheit die Änderungsanträge des Stadtrats. Zum **Wortlaut der Mehrheitsanträge der Sachkommission siehe hinten V.2.1 und V.2.2.**

3.2 *Erhöhung der Stadtratskompetenz für den Erwerb von Liegenschaften* (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 7 E-GO)

Im Bereich der Immobiliengeschäfte sorgte namentlich die Erhöhung der stadträtlichen Kompetenz von CHF 2 Mio. auf CHF 15 Mio. für den Erwerb von Liegenschaften für Diskussionsstoff.²¹

Vor dem Hintergrund der hohen Immobilienpreise, vor allem im Zentrum von Wädenswil, ist es nach Auffassung der Sachkommission sicher angezeigt, über die Erhöhung dieser Stadtratskompetenz zu debattieren. Beeindruckend ist freilich das Ausmass der Heraufsetzung von CHF 13 Mio. oder +/-25 Steuerprozenten. Kritische Stimmen in der Kommission befürchten gar ein Scheitern der ganzen GO-Reform an der Urne, sollte sich die öffentliche Diskussion auf diesen Punkt fokussieren. Nicht zu überzeugen vermochte das stadträtliche Argument der Geschwindigkeit, um am Immobilienmarkt mit Privaten und Grossinvestoren mithalten zu können. Anders als diese wirtschaftet die Stadt letztlich mit Steuergeldern, weshalb differenzierte Voraussetzungen gerechtfertigt sind. Auch private Mitstreiter müssen in aller Regel Immobiliengeschäfte langsam und mit der gebotenen Seriosität angehen; regelmässig arbeitet man mit Vorverträgen. Zudem bringen Zahlungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit und Rating öffentlicher Schuldner am Immobilienmarkt auch Vorteile gegenüber Privaten. Ausserdem vermisst die Sachkommission noch immer eine Immobilienstrategie der Stadt Wädenswil. Sie will deshalb eine Eigendynamik der Exekutive verhindern, die der Gemeinderat letztlich nur noch absegnen kann. Das Gegenargument des Stadtrats, es gebe weder eine «hidden strategy» noch sei eine «Immobilien-Einkaufstour» geplant, hörte die Sachkommission sehr wohl. Sie moniert, dass dem Stadtrat der Liegenschaftserwerb auch nicht untersagt werden soll. Hingegen brauche es ab einer gewissen Höhe, die durchaus verhandelbar ist,²² die Zustimmung des Parlaments. Auch hier vermochte der Stadtrat keine Geschäfte aus der Vergangenheit aufzuzählen, bei denen das Plazet des Gemeinderats als unnötige Fessel wahrgenommen wurde. Dass beim «Fehlkauf» einer Liegenschaft diese mit hoher Wahrscheinlichkeit gewinnbringend wieder abgestossen werden könnte, mag für die Gegenwart zutreffen. Die GO soll jedoch für eine «gewisse Ewigkeit» geschaffen werden und niemand weiss, wie sich der Immobilienmarkt bis dahin entwickeln wird.

²¹ Zu den Beweggründen des Stadtrats siehe vorne III.2.2.c.

²² Siehe sogleich.

Hingegen zeigt die Sachkommission Verständnis für das Argument des *strategischen Handlungsbedarfs*, etwa wenn auf dem fraglichen Grundstück eine öffentliche Baute errichtet werden soll. Ist dieses Grundstück bereits bebaut und scheitert das geplante Projekt aus irgendwelchen Gründen, bestünde u.U. das Risiko, dass die Stadt auf den gekauften Immobilien sitzen bleibt und diese mit Steuergeldern unterhalten muss, während eine unbebaute Immobilie rascher wieder abgestossen werden kann. Die Sachkommission liess deshalb im Sinne eines Kompromissvorschlags beim GAZ die Frage abklären, ob die Kompetenz zum Immobilienerwerb zweigeteilt werden kann, indem der Stadtrat für bebaute Grundstücke bis CHF 2 Mio., für unbebaute hingegen bis CHF 15 Mio. abschliessend zuständig ist. Das GAZ bejahte die Genehmigungsfähigkeit einer solchen Regelung grundsätzlich, gab aber zu bedenken, dass dazu weder Erfahrungswerte noch eine Gerichts- und Verwaltungspraxis existieren; entsprechend hoch wäre die Unsicherheit im konkreten Anwendungsfall.

Nach eingehender Diskussion beschloss die Sachkommission, von einer Zweiteilung der Kompetenz abzusehen. Die Botschaft aus dem Stadtrat für eine Erhöhung wurde dem Grundsatz nach erhört, doch will eine deutliche Mehrheit der Kommission ihm nicht einen exorbitant hohen Betrag als Freiraum zur Verfügung stellen. Entsprechend stellt die grossmehrheitliche Sachkommission den Antrag, die Kompetenz des Stadtrats zum Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens i.S.v. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7 E-GO auf CHF 5 Mio. zu begrenzen. Bei Beträgen darüber hinaus soll der Gemeinderat zuständig sein, was eine Anpassung auch von Art. 18 Ziff. 8 E-GO notwendig macht. Zum **Wortlaut des Mehrheitsantrags der Sachkommission siehe hinten V.2.3.**

3.3 Erhöhung der Finanzbefugnisse des Gemeinderats (Art. 18 Ziff. 5 E-GO)

Aus Gründen der Parität hat die Sachkommission auch die Notwendigkeit einer Kompetenzerhöhung für den Gemeinderat diskutiert. Der Stadtrat beantragt eine Verdoppelung für einmalige Ausgaben von CHF 2 Mio. auf CHF 4 Mio. Für wiederkehrende Ausgaben soll die Limite von CHF 200'000 auf CHF 800'000 angehoben werden. Geschäfte, die betragsmässig höher liegen, kommen vor die Urne (Art. 11 Ziff. 7 E-GO). Direktdemokratische Aspekte sowie die fehlende Inflation sprächen auch hier gegen eine Erhöhung. Während aber eine Finanzkompetenzerhöhung bei der Exekutive einen Machtzuwachs bei der Verwaltung bedeutet, findet bei der Heraufsetzung zugunsten des Parlaments lediglich eine Verschiebung innerhalb des Souveräns statt. Die Sachkommission unterstützt daher den stadträtlichen Antrag.

3.4 Erhöhung der Finanzbefugnisse der Schulpflege (Art. 37 Ziff. 3 und 4 E-GO)

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege sollen gemäss Antrag des Stadtrats wie folgt erhöht werden:

- ♣ Innerhalb Budget: für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von CHF 100'000 auf CHF 200'000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von CHF 20'000 auf CHF 30'000 (Art. 37 Ziff. 3 E-GO);
- ♣ Ausserhalb Budget: für neue einmalige Ausgaben bis CHF 90'000 (alt: bis CHF 50'000), höchstens aber CHF 240'000 (alt: CHF 150'000) (Art. 37 Ziff. 4 E-GO).

Eine Minderheit der Sachkommission beantragt, die Finanzkompetenzen auf dem Stand der geltenden GO zu belassen. Vor dem Hintergrund der stets wachsenden Ausgaben der Primarschule und der regelmässigen Budgetüberschreitungen würde ihres Erachtens mit der Kompetenzerhöhung ein falsches Zeichen gesetzt. Zum **Wortlaut des Minderheitsantrags der Sachkommission siehe hinten V.2.4.**

3.5 Frage der Einführung einer Schuldenbremse

Am Rande der Debatten um die neuen Finanzbefugnisse der Gemeindeorgane hat die Sachkommission auch die Frage der Einführung einer Schuldenbremse aufgeworfen und beim GAZ abklären lassen. Dies führte zu folgendem Befund:

Formell wäre die GO das richtige «Gefäss» für eine Schuldenbremse. Jedoch hat eine Schuldenbremse gewichtige materielle Konsequenzen, die reiflich überlegt sein müssen. Das zentrale Thema der Überschuldung umfasst Investitionen, Abschreibungen, Aufwand und Ertrag. Dabei ist zu beachten, dass die Stadt gewisse Investitionen tätigen muss, bspw. Pflegebetten zur Verfügung halten oder Infrastruktur sicherstellen. Auch ist ein gewisses Investitionsniveau durch die demografische Entwicklung der Stadt vorgegeben. Auf der Ausgabenseite müssen ebenfalls verschiedene Aufgaben gewährleistet werden, wie bspw. die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Einwohnerdiensten. Auf der Einnahmenseite fallen Steuern, Gebühren und Entgelte an. Zwischen diesen Komponenten (Investitionen, Ausgaben, Einnahmen) muss die richtige Balance gefunden werden, damit nicht plötzlich ein Druck auf den Steuerfuss entsteht. In der GO zusammen mit einer Schuldenbremse falsch definierte Ziele können nicht einfach wieder abgeändert werden; es bräuchte dazu eine aufwändige Teilrevision.

In Anbetracht dieser komplexen Zusammenhänge einerseits und der hohen Dringlichkeit der laufenden GO-Gesamtrevision andererseits erachtet es die Sachkommission als angebracht, das Thema «Schuldenbremse» später an die Hand zu nehmen.

4. Neuorganisation der Primarschule

4.1 Überblick

Die Sachkommission hat sich die Neustrukturierung der PSW von Alexia Bischof (Stadträtin Schule & Jugend), Miriam Meyer (Leiterin Schulverwaltung) und dem externen Berater, Stefan Hürlimann (CDS Consulting, Wetzikon), ausführlich erklären lassen und gleichzeitig auch von Roland Gugger (Vizepräsident Primarschulpflege) den Standpunkt der Schulpflege angehört.

Die Umstrukturierung der PSW wurde vor Jahresfrist an die Hand genommen. Gründe waren der Bedarf nach einer verstärkten Professionalisierung, die Überbelastung des Schulpräsidiums und die veränderte Funktion der Schulpflege nach Einführung der Schulleitungen (§ 44 VSG). Mit folgenden Massnahmen, welche zum 1. Juli 2022 umgesetzt werden sollen, gedenkt die PSW, den veränderten Anforderungen gerecht zu werden:²³

- ♣ Etablierung einer *Geschäftsleitung*, bestehend aus der Leitung Bildung und der Leitung Schulverwaltung, mit einem starken operativen Unterbau. Dadurch wird das Schulpräsidium entlastet und dessen Pensum wieder auf die für ein Milizamt angemessenen 35–40% zurückgeführt. Zudem kann das Präsidium dadurch wieder mehr Zeit für die wichtigen Bereiche Tagesschule und Schulstandorte freisetzen.
- ♣ Einsetzung einer *Leitung Bildung* (§ 43 VSG), welche den 7–8 Schulleitungen vorsteht und diese koordiniert.
- ♣ *Reduktion der Schulpflegemitglieder* von 11 auf 5.

4.2 Bestellung des Schulpräsidiums

Die Sachkommission spricht sich klar für die Bestellung des Schulpräsidiums im Rahmen der Konstituierung des Stadtrats aus und unterstützt den Antrag der PSW. Damit ist nicht nur die Stellvertretung gewährleistet; im Bedarfsfall könnte auch eine Rotation innerhalb

²³ Siehe dazu bereits vorne III.2.3.

des Gesamtgremiums vorgenommen werden, sodass Kontinuität sichergestellt ist. Ausserdem ist die Verantwortung auf die Gesamtbehörde verteilt.

4.3 Leitung Bildung

Die Etablierung einer Leitung Bildung in der PSW – analog zu den Leitungspositionen in den anderen städtischen Abteilungen – ist für die Sachkommission nachvollziehbar.

Diese Umstrukturierung zusammen mit der Reduktion der Schulpflegemandate interpretiert ein Teil der Sachkommissionsmitglieder als Verlust von Führungskompetenzen der Volksvertretungen an die Verwaltung, weshalb sie die Frage aufwerfen, ob mit der Einführung der Leitung Bildung allenfalls die Anzahl Schulleitungen reduziert werden könnte, zumal erstere diesen vorsteht. Die kantonale Volksschulgesetzgebung verbietet indessen eine solche Massnahme, indem sie einen verbindlichen Schlüssel vorgibt, wie viele Schulkinder auf eine Schulleitung entfallen. Darüber hinaus dürfen die in § 44 VSG festgeschriebenen Kompetenzen den Schulleitungen nicht durch kommunale Vorschriften weggenommen werden (Art. 42 E-GO).

4.4 Zusammensetzung der Schulpflege

Die PSW schlägt ein Fünfermodell²⁴ vor, welches von der Sachkommission ausgiebig diskutiert und teilweise kritisch hinterfragt wird.

Finanzen	Infrastruktur	Präsidium	Personal	Schulbetrieb
----------	---------------	-----------	----------	--------------

Die PSW rechtfertigt die Reduktion von 11 auf 5 Schulpflegende mit der Verlagerung von operativen Aufgaben zu den Schulleitungen. So fallen etwa Anstellungsgespräche, Mitarbeiterbeurteilungen und Schulbesuche nicht mehr in die Kompetenz der Schulpflege.

Auch hier ortet ein Teil der Kommission einen Demokratieverlust zugunsten der Verwaltung. Ferner bilden lediglich fünf Schulpflegende die Parteienlandschaft Wädenswils nur ungenügend ab. Die Frage, ob die Schulpflege durch eine parlamentarische Schulkommission ersetzt werden könnte, muss jedoch verneint werden. Die Schulpflege ist eine Pflichtbehörde (§ 42 VSG). Sie ist der Exekutive zugeordnet (in Wädenswil als eigenständige Kommission), was eine Ämterkumulation mit einem Gemeinderatsmandat verbietet.²⁵

Der Vorschlag der PSW mit fünf, bzw. ohne das Präsidium vier, fraglos sehr interessanten, aber ebenso anspruchsvollen und arbeitsintensiven Ressorts, die mit vier Volksvertreter*innen bestückt werden, welche die nötige Zeit aufbringen können, im Idealfall Fachwissen mitbringen und nie ausfallen, ist für verschiedene Kommissionsmitglieder Wunschdenken. Selbst mit der Befreiung der Schulpflege von operativen Aufgaben und der fachlichen Unterstützung durch die Geschäftsleitung und die unterstellten Kommissionen Personal bzw. Schülerbelange ortet sie das Risiko einer Überforderung. Die steigenden Anforderungen und die wachsende Konkurrenz in der Berufswelt erschweren es, qualifizierte Leute zu finden, welche sich in ihrer Freizeit für so anspruchsvolle Ämter zur Verfügung stellen. Um Stellvertretungen zu gewährleisten, (krankheitsbedingte) Ausfälle und allfällige Inkompetenzen aufzufangen und die Verantwortung auf mehr Köpfe zu verteilen, wäre nach Auffassung der Kritiker*innen in der Sachkommission ein Modell

²⁴ Siehe dazu im Einzelnen vorne III.2.3.a.

²⁵ Möglich wäre jedoch die Schaffung einer Gemeinderatskommission für Schulbelange analog bspw. der Raumplanungskommission, welche sämtliche Vorlagen vorberaten würde, welche in irgendeiner Weise die Schule betreffen. Dies müsste jedoch im Rahmen der Revision des Geschäftsreglements Gemeinderat an die Hand genommen werden.

mit sieben Schulpflegenden angemessen. Entsprechend unterbreitete die PSW folgenden unverbindlichen Vorschlag:²⁶

Finanzen	Infrastruktur	ICT	Präsidium	Personal	Schulbetrieb	Betreuung
----------	---------------	-----	-----------	----------	--------------	-----------

Die unterstellten Kommissionen für Personal und Schülerbelange würden beibehalten. Hingegen wird der Bereich ICT aus der Infrastruktur herausgelöst. Vom «Giga-Ressort» Schulbetrieb wird die Betreuung weggenommen, worunter die auserschulische Betreuung, die Mittagstische und die Schülerclubs fallen, und als eigenständigen Bereich geführt.

Für die weniger/nicht skeptischen Mitglieder der Sachkommission ist es zwar etwas irritierend, bei der Definition des Schulpflegemodells von der Prämisse auszugehen, dass die Kandidierenden die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllen könnten. Vielmehr erwarten sie, dass sich die Interessent*innen vorgängig mit der sie erwartenden Aufgabe auseinandersetzen und das gebotene Engagement mitbringen. Ferner monieren sie, dass sich sowohl die Oberstufenschule als auch verschiedene mit Wädenswil vergleichbare Gemeinden bereits für das Fünfermodell entschieden haben. Dennoch dürfte es geboten sein, eine komplett neue Organisation vorsichtig anzugehen und vorerst einmal mit sieben Schulpflegemitarbeitern zu starten. Sollte die verschiedentlich angedachte Zusammenlegung der PSW mit der Oberstufenschule an die Hand genommen werden, muss die GO ohnehin teilrevidiert werden. Dann kann, basierend auf ersten Erfahrungen, über die Zusammensetzung der Schulpflege neu reflektiert werden.

Die einstimmige Sachkommission beantragt demzufolge, sieben Schulpflegemitglieder vorzusehen und Art. 31 Abs. 1 E-GO entsprechend anzupassen. Zum **Wortlaut des Einstimmigkeitsantrags der Sachkommission siehe hinten V.2.5.**

4.5 Mitberatung an den Schulpflegesitzungen

Gemäss Art. 40 E-GO nehmen an den Schulpflegesitzungen die Leitung Bildung, zwei Lehrpersonen sowie drei Schulleiter*innen mit beratender Stimme teil. Das VSG macht in § 42 Abs. 6 Mindestvorgaben, indem es die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrerschaft bzw. der Schulleitungen vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur die Schulpflegenden.

Eine Minderheit der Sachkommission kritisiert diese Gewichtung, auch bei sieben Schulpflegemitarbeitern. Zwar beträgt das Verhältnis Schulpflege : Verwaltung dann 7:6, doch befürchtet sie eine Übermacht des Faktischen seitens der Schulleitung, weil diese von Amtes wegen tiefer in der Materie drin ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schulleitungen nicht eine einzige Person delegieren können. Die Kommissionsmehrheit entgegnet, dass die Schulleitungen die Schule an sich vertreten, weshalb eine Dreierdelegation angemessen sei. Für die Kommissionsminderheit mag dies durchaus zutreffen, jedoch moniert sie, dass die PSW wiederholt das kaum überzeugende Argument der persönlichen Befindlichkeiten der Schulleiter*innen vorgebracht hatte. Entsprechend beantragt sie, Art. 40 E-GO so abzuändern, dass nur ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin mit beratender Stimme teilnehmen darf. Zum **Wortlaut des Minderheitsantrags der Sachkommission siehe hinten V.2.6.**

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 27 Ziff. 9 E-GO spricht sich für die Zuständigkeit des Stadtrats zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus.²⁷

²⁶ Im Rahmen der Volksschulgesetzgebung und von § 31 E-GO kann sie ihre Organisation selber in einem Behördenrlass regeln, siehe auch vorne III.2.3.a.

²⁷ Im Einzelnen vorne III.2.4

Für die Beratung des Themas «Bürgerrechtserteilung» hat die Sachkommission Hans Roth (Präsident Bürgerrechtskommission), Ernst Grübi Brupbacher (Mitglied Bürgerrechtskommission), Pierre Rappazzo (Mitglied Bürgerrechtskommission) sowie Andrea Eberhöfer (Sachbearbeiterin Einwohnerdienste, Sekretärin Bürgerrechtskommission) beigezogen. Die Sachkommission stellt fest, dass in der Bürgerrechtskommission die Meinungen geteilt sind. Deren Präsident sieht ein, dass die Einbürgerungen Rechtsanwendungsakte sind, für die das Parlament nicht das passende Gremium ist, auch wenn es unangenehm ist, die «eigene» Kommission abzuschaffen. Demgegenüber warnen gegenteilige Kommissionsmeinungen davor, immer mehr Kompetenzen von der Legislative in die Verwaltung zu verschieben.

In der Sachkommission zeigte sich, dass sie mehrheitlich die Zuständigkeit für die Einbürgerungen beim Gemeinderat belassen und die Bürgerrechtskommission beibehalten will.²⁸ Dabei ist sie sich bewusst, dass die Bürgerrechtskommission zusätzlich auch jene Einbürgerungsgesuche behandeln müsste, über welche der Stadtrat bereits heute abschliessend befindet.²⁹ Die Sachkommission befürchtet, dass die Bürgerrechtserteilung andernfalls zu einem lieblosen Verwaltungsakt verkomme und am Ende der Schweizerpass lediglich noch bei der Stadtverwaltung zu Bürozeiten abgeholt werden kann. Sie hinterfragt auch die zeitliche Kapazität der Exekutive für diese Aufgabe. Die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts dürfte im Lebenslauf eines Menschen ein gewichtiger Meilenstein sein. Dazu gehören der Kontakt und Gespräche mit vom Volk gewählten Milizpolitiker*innen während des Einbürgerungsverfahrens. Am Ende sollen die Einbürgerungskandidat*innen gewissermassen in die «heiligen Hallen» des Parlaments eingeladen werden, wo abgestimmt wird und sie live miterleben können, wie die direkte Demokratie in der Schweiz funktioniert. Dies oftmals ganz im Gegensatz zu manchen ihrer Herkunftsstaaten, die teils diktatorisch regiert werden.

Die Sachkommissionsminderheit hingegen folgt der Argumentation des Stadtrats sowie des Präsidenten der Bürgerrechtskommission und bekräftigt, dass die Einbürgerung kein politischer, sondern ein Rechtsanwendungsakt sei, der in die Zuständigkeit der Exekutive falle. Ausserdem sei an den Gemeinderatssitzungen von Feierlichkeit wenig zu spüren. Angemessener wäre stattdessen, den Neuzuzügeranlass für die Eingebürgerten aufzuwerten oder eigens einen feierlichen Akt für die Übergabe der Urkunde zu organisieren.

Die Mehrheit der Sachkommission beantragt, die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts beim Parlament zu belassen, Art. 17 E-GO mit einer Ziff. 9 entsprechend zu ergänzen, unter Streichung von Art. 27 Ziff. 9 GO. Zum **Wortlaut des Mehrheitsantrags der Sachkommission siehe hinten V.2.7.**

V. Anträge der Sachkommission

1. *Eintretensantrag*

Die einstimmige Sachkommission beantragt Eintreten auf Weisung 18.

2. *Änderungsanträge*

Im Anschluss an die Durchberatung der GO-Reform stellt die Sachkommission folgende Änderungsanträge:

²⁸ Die dritte mögliche Variante, für die Einbürgerungen eine eigenständige Kommission zu bestellen, welche an der Urne gewählt würde (analog zur Schulpflege), hat die Sachkommission nicht weiterverfolgt.

²⁹ Es betrifft dies Personen, welche nach dem noch geltenden kantonalen Einbürgerungsgesetz sog. erleichtert eingebürgert werden, etwa weil sie mit einem/einer Schweizer(in) verheiratet oder in der Schweiz aufgewachsen sind.

2.1 Finanzbefugnisse des Stadtrats für im Budget enthaltene Ausgaben (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Mehrheitsantrag	Art. 28 Abs. 2 Finanzbefugnisse (...) 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck	Art. 28 Abs. 2 Finanzbefugnisse (...) 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck

2.2 Finanzbefugnisse des Stadtrats für im Budget nicht enthaltene Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Mehrheitsantrag	Art. 28 Abs. 2 Finanzbefugnisse (...) 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 1'000'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 160'000 pro Jahr	Art. 28 Abs. 2 Finanzbefugnisse (...) 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 600'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr

2.3 Erhöhung der Stadtratskompetenz für den Erwerb von Liegenschaften (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 7 E-GO) und entsprechende Anpassung der Kompetenz des Gemeinderats (Art. 18 Ziff. 8 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Mehrheitsantrag	Art. 28 Abs. 2 Finanzbefugnisse (Stadtrat) (...) 7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 15'000'000	Art. 28 Abs. 2 Finanzbefugnisse (Stadtrat) (...) 7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 5'000'000
	Art. 18 Finanzbefugnisse (Gemeinderat) (...) 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 15'000'000	Art. 18 Finanzbefugnisse (Gemeinderat) (...) 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 5'000'000

2.4 Finanzbefugnisse der Schulpflege für Ausgaben innerhalb und ausserhalb Budget (Art. 37 Ziff. 3 und 4 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Minderheitsantrag	Art. 37 Finanzbefugnisse (...) <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 240'000 pro Jahr.</p>	Art. 37 Finanzbefugnisse (...) <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr.</p>

2.5 Anzahl Schulpflegemitglieder (Art. 31 Abs. 1 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Einstimmigkeitsantrag	Art. 31 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	Art. 31 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

2.6 Mitberatung an den Schulpflegesitzungen (Art. 40 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Minderheitsantrag	Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie drei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit beratender Stimme teil.	Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.

2.7 Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Art. 27 Ziff. 9 E-GO und Art. 17 neu Ziff. 9 E-GO)

Stimmenverhältnis Sachkommission	Antrag Stadtrat	Änderungsantrag Sachkommission
Mehrheitsantrag	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Stadtrat) (...) <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p>	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Stadtrat) (...) <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat) 9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

3. Schlussanträge

Die einstimmige Sachkommission beantragt:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil wird – unter Berücksichtigung der Abstimmungen zu den Kommissionsanträgen gemäss vorne V.2.1 bis V.2.7 – gemäss Synopse vom 19. Mai 2021 (ANHANG) neu erlassen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Gemeindeordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Wädenswil, 19. Mai 2021

Sachkommission
des Gemeinderats Wädenswil



Charlotte M. Baer, Präsidentin

Synopse zur Totalrevision der Gemeindeordnung

Mit Änderungsanträgen der Sachkommission, 19. Mai 2021

Entwurf GO	Sachkommission Änderungsanträge	Geltende GO	Bestimmungen Muster GO	Bemerkungen StR
I. Allgemeine Bestimmungen			I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wädenswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>			<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	
<p>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</p> <p>¹ Die Stadt Wädenswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>		<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>Die Stadt Wädenswil bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie nach Massgabe des kantonalen Rechts selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr vom Staat übertragen sind. Ausgenommen sind die Wirkungskreise der Kirchgemeinden und der Oberstufenschulgemeinde.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</p> <p>¹ Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	

		<p>Art. 2 (erster Halbsatz)</p> <p>Für die Stadt Wädenswil gilt die Gemeindeorganisation mit einem Parlament,...</p>		
<p>Art. 3 Bezeichnung von Gemeindeparlament und Gemeindevorstand</p> <p>In der Stadt Wädenswil wird das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</p>		<p>Art. 2 (zweiter Halbsatz)</p> <p>...nachfolgend Gemeinderat genannt.</p>	<p>Art. 3 [Bezeichnung des Gemeindevorstands</p> <p>In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.]</p>	

	II. Die Stimmberechtigten		II. Die Stimmberechtigten	
1. Organstellung			1. Organstellung	
<p>Art. 4 Funktion</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</p> <p>² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</p>		<p>Art. 3 (Abs. 2)</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus.</p>	<p>Art. 4 Funktion</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</p> <p>² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</p>	
2. Politische Rechte			2. Politische Rechte	
<p>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>		<p>Art. 3 (Abs. 1)</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte</p> <p>Art. 4a Als stimmberechtigtes Mitglied einer Behörde oder einer Kommission der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.</p>	<p>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen], richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>[² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]</p> <p>³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>	

<p>3. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>			<p>3. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>	
<p>Art. 6 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>		<p>Art. 10</p> <p>Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.</p> <p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>Das Wahlbüro führt unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin die Wahlen und Abstimmungen durch. Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin führt das Sekretariat.</p>	<p>Art. 6 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, 3. die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter. 		<p>Art. 4</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gemeinderats; b) die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrats; c) die Mitglieder der Primarschulpflege; der Präsident/die Präsidentin wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet; 	<p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments, 2. <u>Variante 1</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, 2. <u>Variante 2</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin 	<p>Vgl. Art. 31 Abs. 2</p> <p>(Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für dafür aus, dass die Schulpräsidentin vom Stadtrat aus seinen Reihen bestimmt wird).</p>

		<p>d) aufgehoben ¹</p> <p>e) aufgehoben ¹</p> <p>f) den Friedensrichter/die Friedensrichterin.</p>	<p>bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>2. <u>Variante 3</u>: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</p> <p>3. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p> <p>[5.]</p>	
<p>Art. 8 Verhältniswahlverfahren</p> <p>Das Verfahren über die Wahl des Gemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>		<p>Art. 14 Abs. 2</p> <p>Die Wahl [des Gemeinderats] erfolgt im Verhältniswahlverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrats.</p>		
<p>Art. 9 Mehrheitswahlverfahren</p> <p>¹ Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.</p>		<p>Art. 5</p> <p>Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Er-</p>	<p>Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen</p> <p><u>Variante 1</u>: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die</p>	

<p>² Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung.</p> <p>³ Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt.</p> <p>⁴ Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die vorgenannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamtungen nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>⁵ Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.</p>		<p>satzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.</p> <p>Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt.</p> <p>Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung.</p> <p>Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die vorgenannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamtungen nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.</p>	<p>Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p><u>Variante 2:</u> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><u>Variante 3:</u> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><u>Variante 4:</u> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p> <p>Art. 9 b. Ersatzwahlen</p>	<p><u>Zu Abs. 5:</u></p> <p>Grundsatz von 40 Tagen gemäss § 49 GPR, kürzere Frist in GO möglich. 30 Tage entspricht bisheriger Regelung (hat sich bewährt).</p>
---	--	--	--	---

			Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	
4. Initiative und Referendum			4. Initiative und Referendum	
<p>Art. 10 Urheber einer Initiative</p> <p>¹ 750 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 		<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>Die Stimmberechtigten können mit einer Volks- oder Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Änderung, die Aufhebung oder den Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses verlangen.</p> <p>Art. 13 Abs. 1-3</p> <p>Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtigten gestellt wird. Beim Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.</p>	<p>Art. 10 Urheber einer Initiative</p> <p>¹ ... Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 	<p><u>Zu Abs. 1:</u></p> <p>Gemäss §146 Abs. 4 GPR darf die Obergrenze nicht höher als 5% der Stimmberechtigten liegen und nicht mehr als 3'000 betragen. (Reine Prozentangaben in der GO sind nicht zulässig). Aktuell 15'800 (Tendenz steigend) 5% = 790 Stimmberechtigte. die Erhöhung von 600 auf 750 Unterschriften entspricht somit einer Angleichung an die wachsende Zahl von Stimmberechtigten.</p>

		<p><i>Volksinitiativen sind dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Prüfung der Formvorschriften einzureichen.</i></p> <p><i>Der Stadtrat beschliesst über das Zustandekommen und die Gültigkeit nach Massgabe des kantonalen Rechts. Ist die Volksinitiative nicht zustande gekommen, wird sie dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung als Einzelinitiative überwiesen. Hält er sie für ungültig, stellt er dem Gemeinderat Antrag auf Ungültigerklärung.</i></p>		
<p>Art. 11 Obligatorisches Referendum</p> <p><i>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</i> 2. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</i> 3. <i>Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i> 4. <i>Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer ge-</i> 		<p>Art. 6</p> <p><i>Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</i> b) <i>Grenzveränderungen bei Stadtgebiet mit Hochbauten;</i> c) <i>Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 verursachen;</i> d) <i>Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur ge-</i> 	<p>Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum</p> <p><i>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</i> 2. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</i> 3. <i>Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i> 4. <i>Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i> 	

<p><i>meinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i></p> <p>5. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</i></p> <p>6. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</i></p> <p>7. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck.</i></p>		<p><i>meinsamen Besorgung einzelner Geschäftszweige und den Beitritt zu Zweckverbänden, soweit die finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigen;</i></p> <p><i>e) Die Leistung von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrage von mehr als CHF 500'000 sowie die Leistung jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantien von mehr als CHF 100'000 im Einzelfall.</i></p> <p><i>f) Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</i></p>	<p>5. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</i></p> <p>6. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</i></p> <p>7. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</i></p> <p>[8. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]</i></p> <p>[9.]</p>	
<p>Art. 12 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ <i>Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der</i></p>		<p>Art. 7</p> <p><i>Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats:</i></p>	<p>Art. 12 b. fakultatives Referendum</p> <p>¹ <i>Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über</i></p>	

<p>Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 450 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). <p>³ Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse des Gemeinderats über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 2. Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von CHF 2'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten. 		<ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung im Gemeinderat anwesenden Mitglieder die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. Wenn innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses mindestens 400 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats beim Stadtrat ein schriftliches Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung einreichen. <p>Art. 8</p> <p>Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahlen; b) der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sowie der Finanzplan; c) die Einführung von Globalbudgets im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung; 	<p>Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). 	<p>Zu Abs. 2 Ziff. 1:</p> <p>Gemäss §157 Abs. 3 lit. b GPR darf die Obergrenze nicht höher als 3% der Stimmberechtigten liegen und nicht mehr als 3'000 betragen. Aktuell 15'800 (Tendenz steigend) 3% = 474 Stimmberechtigte. Vgl. zudem Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 1</p>
--	--	--	--	---

		<p>d) die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts;</p> <p>e) Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben den Betrag von CHF 400'000 oder als jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von CHF 40'000 im Einzelfall nicht überschreiten;</p> <p>f) Erlass, Änderung und Anwendung seines Geschäftsreglements;</p> <p>g) die Genehmigung des Organisationsstatuts;</p> <p>h) aufgehoben 1</p> <p>i) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, und zu denen der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt;</p> <p>k) ablehnende Beschlüsse des Gemeinderats;</p> <p>l) die Genehmigung gebundener Ausgaben;</p> <p>m) der Beschluss des Gemeinderats, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</p> <p>n) Beschlüsse über die Gültigkeit von Initiativen;</p> <p>o) die Erteilung des Stadtbürgerrechts</p>		
III. Der Gemeinderat			III. Das Gemeindeparlament	
<p>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.</p> <p>³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Wädenswil in einer Führungsposition sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbar.</p>		<p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus 35 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p>² Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u></p> <p>Anzahl seiner Mitglieder soll der Gemeinderat selbst vorschlagen (bestehende Zahl nur übernommen).</p> <p><u>Zu Abs. 3 Satz 2:</u></p> <p>Vgl. Fall im Kantonsrat</p>

<p>Art. 14 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet. 		<p>Art. 23</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sein Büro und seine Kommissionen; b) seine/n Sekretär/in und die Stellvertretung; c) Mitglieder des Wahlbüros; d) Delegierte in Zweckverbände, sofern mehr als zwei Sitze zu besetzen sind, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der jeweiligen Zweckverbandsordnung; e) aufgehoben 1 f) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind; g) die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme des Präsidiums; das Präsidium wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet 	<p>Art. 14 Wahlbefugnisse</p> <p>Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. ... , [4. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann], [5. die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz]. 	<p><u>Zu Alt GO Art. 23 lit. d):</u> vgl. Bemerkung zu Art. 25 Ziff. 2 lit. b</p>
<p>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p>		<p>Art. 24</p> <p>Dem Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner</p>	<p>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p>	

<p>wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats, 2. das Arbeitsverhältnis der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3. die Entschädigung der Behördenmitglieder, 4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzung- und Mietzinszulagen an Bezügerinnen und Bezüger von kantonaler Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, 7. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen. 		<p>Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen; insbesondere sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sein Geschäftsreglement; b) das Personal- und Besoldungsstatut; c) den kommunalen Richtplan; d) die Nutzungsplanung; e) die Verordnung über den Ladenschluss; f) die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzung- und Mietzinszulagen an Bezüger/innen kant. Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe; g) die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen; h) die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen; i) die Verordnungen über die Gas- und Wasserabgaben; k) die Abfallverordnung; l) weitere Verordnungen im Bereich des Abgaberechts; 	<p>wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen. 	
--	--	--	---	--

		<i>m) die Polizeiverordnung.</i>		
<p>Art. 16 Planungsbefugnisse</p> <p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>des kommunalen Richtplans,</i> 2. <i>der Bau- und Zonenordnung,</i> 3. <i>des Erschliessungsplans,</i> 4. <i>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</i> 		<i>(Vgl. oben)</i>	<p>Art. 16 Planungsbefugnisse</p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>des kommunalen Richtplans,</i> 2. <i>der Bau- und Zonenordnung,</i> 3. <i>des Erschliessungsplans,</i> 4. <i>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</i> 	<i>Vgl. §§ 32, 86 und 88 PBG</i>
<p>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</i> 2. <i>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</i> 3. <i>die Behandlung von Initiativen,</i> 4. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</i> 		<p>Art. 22</p> <p><i>Im allgemeinen Wirkungskreis obliegt dem Gemeinderat:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung;</i> b) <i>Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsstatuts;</i> c) <i>Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats;</i> d) <i>Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung einzelner Geschäftsweige,</i> <i>Beitritt zu Zweckverbänden und ähnlichen Institutionen sowie</i> 	<p>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.</i> 2. <i>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</i> 3. <i>die Behandlung von Initiativen,</i> 4. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</i> 	

<p>5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>8. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.</p>	<p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>→ SAKO-Mehrheit will Einbürgerungskompetenz beim GR belassen</p>	<p>die Genehmigung von diesbezüglichen Vereinbarungen (vorbehältlich der Finanzkompetenzen der Gemeinde);</p> <p>e) Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu;</p> <p>f) Beschlüsse aller Geschäfte, die zwar in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, von diesen dem Gemeinderat aber zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>g) Beschlüsse über Grenzveränderungen bei Gemeindegebiet ohne Hochbauten;</p> <p>h) Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen;</p> <p>i) Schaffung eines Vollamts für den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin und von Halbämtern für die Mitglieder des Stadtrats;</p> <p>k) aufgehoben 1</p> <p>l) Erteilung des Stadtbürgerrechts an Einbürgerungswillige, die keinen gesetzlichen Anspruch haben;</p> <p>m) Verleihung des Stadtbürgerrechts ehrenhalber.</p>	<p>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</p> <p>9. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</p> <p>10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>[11.]</p> <p>[Städte Zürich und Winterthur:</p> <p>12. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.]</p>	<p><u>Zu Ziff. 8:</u> vgl. Art. 27 Abs.1 Ziff. 8 und Art. 36 Abs. 1 Ziff. 7</p> <p><u>Zu Alt GO Art. 22 lit i):</u> Pensum Stadtrat definiert sich über Entschädigung im PBS</p> <p><u>Zu Alt GO Art. 22 lit.l):</u> Nur noch ein Organ zuständig nach neuem Bürgerrechtsgesetz ZH, da Unterscheidung mit/ohne Anspruch wegfällt. Der Einbürgerungsprozess ist unabhängig von politischer Meinung ein reiner Rechtsanwendungsakt, darum klassische Exekutivaufgabe</p>
--	---	---	--	--

<p>Art. 18 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets, 3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, 6. die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000, 		<p>Art. 25</p> <p>Im finanziellen Wirkungsbereich steht dem Gemeinderat zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegung von Voranschlag und Steuerfuss; b) Beschluss über die Einführung von Globalbudgets im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung; c) Abnahme der Jahresrechnung und Spezialabrechnung; d) Beschluss über Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000 oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen; e) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 2'000'000; f) Einräumung von Bau-rechten an Gemeindegrundstücken, Übernahme von Bau-rechten an Grundstücken sowie Erteilung von Sondernut- 	<p>Art. 18 Finanzbefugnisse</p> <p>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten], 3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, [6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,] 	
---	--	--	---	--

<p>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000,</p> <p>8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 15'000'000</p> <p>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind,</p> <p>11. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>12. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	<p>8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 5'000'000</p> <p>→ Mehrheitsantrag der SAKO für CHF 5 Mio.</p>	<p>zungskonzessionen an öffentlichem Grund im Verkehrswert von mehr als CHF 2'000'000;</p> <p>g) Entscheid über die Beteiligung an Unternehmen Dritter sowie Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000 im Einzelfall;</p> <p>h) Leistung von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von jährlich gesamthaft mehr als CHF 300'000 bis CHF 500'000 sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantien im Betrag von mehr als CHF 20'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall.</p> <p>Art. 25a</p> <p>Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Festlegung der finanzpolitischen Eckwerte im Rahmen der Finanzplanung;</p> <p>b) Diskussion und Kenntnisnahme des Finanzplans mit politischen Zielsetzungen;</p> <p>c) Beschluss über die Leistungsaufträge mit Globalbudgets.</p>	<p>[7. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,</p> <p>11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,</p> <p>[12. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</p> <p>[13. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</p>	
--	--	--	--	--

			<p>[14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</p> <p>[15.]</p> <p>16. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>17. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]</p> <p>18. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>19. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	
IV. Die Behörden			IV. Die Behörden	
1. Allgemeines			1. Allgemeines	
<p>Art. 19 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behörden-erlassen.</p>			<p>Art. 19 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	

<p>Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemäße Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.</p> <p>³ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt die Stadtverwaltung.</p>		<p>Art. 38</p> <p>Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin leitet die Stadtverwaltung</p>	<p>Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]</p> <p>[¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat [recte: Gemeindevorstand] sorgt für eine möglichst zeitgemäße Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	
<p>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>			<p>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>			<p>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	

<p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i></p>			<p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i></p>	
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p><i>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</i></p>		<p>Art. 36</p> <p><i>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können bestimmte Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen ihrer Mitglieder oder Mitgliederausschüssen mit eigener Verantwortlichkeit zur Besorgung übertragen.</i></p> <p><i>Gegen deren Verfügungen und Beschlüsse kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p> <p>Art. 40</p> <p><i>Die Kommissionen [Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen] können Aufgaben oder Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.</i></p>	<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p>¹ <i>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</i></p> <p>² <i>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p>	<p><i>Gemeindeinterner Weiterzug: Neubeurteilung → ergibt sich aus §170 GG</i></p>

		<i>Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtheit erhoben werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist</i>		
2. Der Stadtrat				
<p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		<p>Art. 26</p> <p><i>Der Stadtrat besteht aus 7 Mitgliedern</i></p> <p>Art. 29 Abs. 1</p> <p><i>Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.</i></p>	<p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>[³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p>	
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger</p>		<p>Art. 29 Abs. 2 f.</p> <p><i>Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</i></p> <p>a) die Vorsteher/Vorsteherin der Verwaltungsabteilungen und deren Stellvertretung;</p>	<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p>	

<p>Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission</p> <p>c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p>		<p>b) die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse;</p> <p>c) die Delegierten in Zweckverbände und ähnliche Institutionen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist;</p> <p>d) die Vorsitzenden und Mitglieder der übrigen Kommissionen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Ferner wählt er auf die gesetzliche Amtsdauer in freier Wahl:</p> <p>a) die nebenamtlichen Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p>b) den Stadtmann und Betriebsbeamten/die Stadtmann- frau und Betriebsbeamtin.</p> <p>Vorbehalten bleiben die durch die Gemeindeordnung festgesetzten Wahl- bzw. Anstellungsbefugnisse der Gemeinde, des Gemeinderats oder anderer Verwaltungsbehörden.</p>	<p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [Variante 1: inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege],</p> <p>b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>[c) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,]</p>	<p><u>Zu Ziff. 2 lit. b):</u></p> <p>Die Wahl aller Delegierten in Zweckverbände ("Vertreter der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts") weist § 40 lit. d) GPR dem Stadtrat zu, sofern die Zweckverbände selber keine andere Regelung im Organisationserlass treffen.</p> <p><u>Zu Ziff. 3 lit. c):</u></p> <p>Wenn die Leitung der Schulverwaltung vom Stadtrat eingestellt wird, muss die Schulpflege der Anstellung zustimmen (vgl. Kommentar zu Art. 34 Ziff. 3 MuGO).</p>
--	--	---	--	--

<p>c) <i>die Leitung der Schulverwaltung mit Zustimmung der Schulpflege</i></p> <p>d) <i>sowie das übrige Gemeindepersonal sowie Funktionäre, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.</i></p>			<p>d) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i></p>	
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p><i>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</i> 2. <i>unterstellte Kommissionen,</i> 3. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i> 4. <i>Tarifordnung für Gemeindegebühren,</i> 5. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</i> 		<p>Art. 30</p> <p><i>Der Stadtrat erlässt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>das Organisationsstatut;</i> b) <i>sein Geschäftsreglement;</i> c) <i>aufgehoben 1</i> d) <i>die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Ablageplätze und Bootsanlagen sowie das Reglement über den Seerettungsdienst;</i> e) <i>das Reglement über die Feuerwehr-Organisation;</i> f) <i>Gebühren, die gestützt auf die einschlägigen Verordnungen, namentlich Gas- und Wasserversorgung und Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben werden;</i> g) <i>weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde, soweit</i> 	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p><i>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</i> 2. <i>unterstellte Kommissionen,</i> 3. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i> 4. <i>Tarifordnung für Gemeindegebühren,</i> 5. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</i> 	

		dies nicht anderen Organen übertragen ist.		
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der 		<p>Art. 28</p> <p>Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht, die Gemeindeordnung sowie Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben; b) Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Gemeinderats; c) Erstattung des jährlichen Geschäftsberichts; d) Vertretung der Gemeinde gegenüber Bund/Kanton und Dritten; e) aufgehoben 1 f) Information der Öffentlichkeit über Behördenbeschlüsse von öffentlichem Interesse und die weiteren Gemeindeangelegenheiten; 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 	

<p>Folge zur Urnenabstimmung kommt,</p> <p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>7. die Festlegung des Stellenplans</p> <p>8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 	<p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>→ SAKO-Mehrheit will Einbürgerungskompetenz beim GR belassen</p>	<p>g) Erteilung des Stadtbürgerrechts, soweit es nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist;</p> <p>h) Ergreifung des Gemeindereferendums im Sinne von Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung</p>	<p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen die unbebautes Gebiet 	<p><u>Zu Abs. 1 Ziff. 10:</u></p> <p>Nur noch ein Organ zuständig nach neuem Bürgerrechtsgesetz ZH, da Unterscheidung mit/ohne Anspruch wegfällt. Einbürgerungsprozess unabhängig von politischer Meinung reiner Rechtsanwendungsakt ist, klassische Exekutivaufgabe.</p>
---	---	---	---	---

<p>4. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.</p>			<p>betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p>		<p>Art. 31</p> <p>Der Stadtrat beschliesst:</p> <p>a) innerhalb des Vorschlags über neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000 im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000;</p> <p>b) ausserhalb des Vorschlags über neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 600'000 pro Jahr;</p> <p>c) über gebundene Ausgaben;</p>	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p>	

<p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 1'000'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 160'000 pro Jahr,</p> <p>5. die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000,</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 2'000'000,</p> <p>7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 15'000'000,</p>	<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>→ Mehrheitsantrag der SAKO für Reduktion der Finanzbefugnisse.</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 600'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr,</p> <p>→ Mehrheitsantrag der SAKO für Reduktion der Finanzbefugnisse unter Anlehnung an den geltenden Art. 31 lit. b</p>	<p>d) über die Vornahme nicht wertvermindernder Änderungen in der Zusammensetzung des städtischen Vermögens;</p> <p>e) über die Besorgung aller weiteren Angelegenheiten der städtischen Finanzverwaltung, soweit diese nicht anderen Organen übertragen ist.</p>	<p>3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>[4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].</p> <p>[5. ...]</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von [im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... , 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... , 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht 	
--	--	---	---	--

<p>8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>9. Abschluss von Mietverträgen, die zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte.</p>	<p>7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 5'000'000,</p> <p>→ Mehrheitsantrag der SAKO für CHF 5 Mio.</p>		<p>das Gemeindeparlament zuständig ist.</p>	
<p>Art. 29 Unterstellte Kommission</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baukommission, 2. Kommission für Grundsteuern <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>			<p>Art. 29 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...]kommission, 2. [...]kommission. 3. ... <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>[Art. 29a Polizeirichteramt</p> <p>¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen</p>	<p>Eingliederung der Baukommission bisher nicht definiert.</p> <p>Kommission für Grundsteuern früher Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, neu Unterstellte Kommission (Kompetenz definiert sich ohnehin über § 210 StG)</p>

			<p>und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.]</p>	
<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Art. 36a</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement oder in der Geschäftsordnung geregelt. Dieses wird amtlich publiziert.</p> <p>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Gesamtheit der Behörde zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der</p>	<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	

		entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Der Stadtrat bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug seiner Aufgaben unterstützen		
3. Die eigenständigen Kommissionen			3. Die eigenständigen Kommissionen	
3.1 Die Schulpflege			3.1 Die Schulpflege	
<p>Art. 31 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>→ Die einstimmige SAKO spricht sich für 7 Schulpflegemitglieder (inkl. Präsidium) aus.</p>	<p>Art. 44</p> <p>Die Primarschulpflege besteht aus dem stadträtlichen Vorsteher Schule und Jugend/der Vorsteherin Schule und Jugend als Präsident/Präsidentin sowie 10 weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 31 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p> <p>² [Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</p> <p>² [Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für 5 Mitglieder aus</p> <p><u>Zu Abs. 2</u> Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für dafür aus dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident vom Stadtrat aus seinen eigenen Reihen gewählt wird (MuGo Variante 1).</p>
Art. 32 Aufgaben		Art. 45	Art. 32 Aufgaben	

<p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>		<p>Die Primarschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schule gegen ausen.</p> <p>Die Primarschulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.</p> <p>Das Organisationsstatut und die Geschäftsordnung regeln das Nähere</p>	<p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><u>Übergangsrechtliche Variante:</u> Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	
<p>Art. 33 Anträge an den Gemeinderat</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.</p>			<p>Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament</p> <p><u>Variante 1:</u> Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</p> <p><u>Variante 2:</u> Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p>Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für Beibehaltung des direkten Antragsrechts aus.</p>

<p>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt die Angestellten im Schulbereich inkl. die Leitung Bildung an, mit Ausnahme der Schulverwaltung.</p>		<p>Art. 46 Abs. 2</p> <p>Die Primarschulpflege stellt das gesamte Personal der Abteilung Schule und Jugend an, soweit die Kompetenz zur Anstellung nicht beim Stadtrat liegt. Sie setzt die Besoldungen des von ihr angestellten Personals fest, soweit diese nicht vom Kanton oder vom Stadtrat vorgeschrieben werden.</p>	<p>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Leitung Bildung 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Lehrpersonen, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Stadtrat und Schulpflege sprechen sich für die Einführung einer Leitung Bildung im Sinne des VSG aus.</p>
<p>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 			<p>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 	

<p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</p> <p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,</p> <p>4. betreffend die Ordnung an den Schulen.</p>			<p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,</p> <p>4. betreffend die Ordnung an den Schulen,</p> <p>[5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.]</p>	
<p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <p>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden</p>			<p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <p>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</p>	

<p>oder Personen dafür zuständig sind,</p> <p>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>			<p>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>	
--	--	--	--	--

<p>Art. 37 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 240'000 pro Jahr. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr. <p>→ Eine Minderheit der SAKO beantragt, die Finanzkompetenzen der Schulpflege auf dem geltenden Stand von Art. 46 Abs. 3 lit. a und b zu belassen.</p>	<p>Art. 46 Abs. 3</p> <p>Sie [die Schulpflege] beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000; b) ausserhalb Voranschlag über einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr. 	<p>Art. 37 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. 	
--	---	---	---	--

<p>Art. 38 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Personalkommission,</p> <p>b) Kommission für Schülerbelange.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>			<p>Art. 38 [Unterstellte Kommissionen]</p> <p>¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) [...]kommission,</p> <p>b) [...]kommission.</p> <p>....</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.]</p>	
--	--	--	--	--

<p>Art. 39 Aufgabenübertragung an Mitarbeitende</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Mitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>³ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>		<p>Art. 36a</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement oder in der Geschäftsordnung geregelt. Dieses wird amtlich publiziert.</p> <p>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Gesamtbehörde zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Der Stadtrat bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und</p>	<p>Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]</p> <p>³ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	
--	--	--	--	--

<p>Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie drei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p>	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p> <p>→ Eine Minderheit der SAKO will die Vertretung der Schulleitung auf 1 Person reduzieren.</p>	<p>Art. 46c</p> <p>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je ein Mitglied aller Schulleitungen, das Konventspräsidium sowie das Konventsvicepräsidium mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Primarschulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.</p> <p>Die Leiterin/der Leiter Schulsekretariat nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p><u>Variante 1:</u> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p> <p><u>Variante 2:</u> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 41 Leitung Bildung</p> <p>¹ In der Stadt Wädenswil besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>			<p>Art. 41 Leitung Bildung</p> <p>¹ In der Stadt [Gemeindenname] besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	
<p>Art. 42 Schulleitung</p> <p>Die Bestimmungen über die Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p>			<p>Art. 42 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen</p>	

			<p>mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p>³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden</p>	
<p>Art. 43 Schulkonferenz</p> <p>Die Bestimmungen über die Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulrecht.</p>			<p>Art. 43 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p>	

			³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	
3.2 Sozialbehörde			[3.2 Weitere eigenständige Kommissionen]	
<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		<p>Art. 41 Abs. 1</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus dem stadträtlichen Sozialvorsteher/der Sozialvorsteherin als Präsident/als Präsidentin und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Sie besorgt die Geschäfte:</p> <p>a) der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe;</p> <p>b) des Sozialversicherungswesens und weiterer ähnlicher Leistungen;</p> <p>c) des Vormundschaftswesens;</p> <p>d) Jugendhilfe;</p> <p>e) der weiteren Bereiche des Sozialwesens, soweit die Besorgung ihr übertragen ist.</p> <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde regelt das Nähere.</p>	<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse		<p>Art. 41 Abs. 2 ff.</p> <p>Sie besorgt die Geschäfte:</p>	Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	

<p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wirtschaftliche Hilfe und persönliche Hilfe, 2. die Asylfürsorge, 3. das Sozialversicherungswesen und weitere ähnliche Leistungen, 4. die Erteilung der Betriebsbewilligungen für die Kinderkrippen, 5. die Aufsicht von Tagesfamilien. 		<ol style="list-style-type: none"> a) der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe; b) des Sozialversicherungswesens und weiterer ähnlicher Leistungen; c) des Vormundschaftswesens; d) Jugendhilfe; e) der weiteren Bereiche des Sozialwesens, soweit die Besorgung ihr übertragen ist. <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde regelt das Nähere.</p>	<p>Die [...]kommission besorgt eigenständig ...</p>	
<p>Art. 46 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck. 		<p>Art. 42</p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000; b) ausserhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 30'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 50'000. pro Jahr. 	<p>Art. 46 [Finanzbefugnisse]</p> <p>Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. <p>[4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen</p>	

			bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]	
<p>Art. 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerslass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>		<p>Art. 36a</p> <p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>Die Einzelheiten der Delegation werden im entsprechenden Geschäftsreglement oder in der Geschäftsordnung geregelt. Dieses wird amtlich publiziert.</p> <p>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Gesamtbehörde zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 47 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]</p>	

		<i>Der Stadtrat bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug seiner Aufgaben unterstützen</i>		
Art. 48 Anträge an den Gemeinderat <i>Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</i>			Art. 48 [Anträge an das Gemeindeparlament <i>Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.]</i>	

V. Weitere Stellen			V. Weitere Stellen	
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle <i>Die Bestimmungen über die finanztechnische Prüfstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.</i>			Art. 49 Einsetzung <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle.</i>	
			Art. 50 Aufgaben ¹ <i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i> ² <i>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i> ³ <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i>	
Art. 50 Wahlbüro <i>Die Bestimmungen über das Wahlbüro richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>			2. Wahlbüro	
			Art. 51 Zusammensetzung <i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer</i>	

			vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	
			Art. 52 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	
			[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]	
			Art. 53 [Aufgaben und Anstellung] ¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.]	Betreibungskreis zusammen mit Richterswil (interkommunale Regelung)
			4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 51 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter Die Bestimmungen über die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter rich-			Art. 54 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	

<p>ten sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.</p>			<p>² Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten regelt die Entlöhnung.</p> <p>[² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.]</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.</p>	
			<p>[5. Ombudsstelle]</p>	
<p>Art. 52 Ombudsstelle Für die Stadt Wädenswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig</p>			<p>Art. 55 [Aufgaben]</p> <p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p>² Die Ombudsstelle ist unabhängig.]</p>	<p>Unter einer Ombudsstelle versteht man eine unabhängige Vertrauensperson, die zwecks Verstärkung der Rechtmässigkeit der Rechtsanwendung, des Rechtsschutzes der Bürger und der parlamentarischen Kontrolle als mahnende Instanz eine Aufsicht ausübt. Sie wird aufgrund von Beschwerden Privater oder aus eigener Initiative tätig.</p> <p>Eine eigene Ombudsstelle lohnt sich kaum, aber Gemeinden können sich bei der kantonalen Stelle anschliessen.</p>

			[6. Datenschutzstelle]	
			Art. 56 [Aufgaben] <i>¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung. ² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.]</i>	
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen			VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
			1. Empfehlungen Totalrevision	
Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse <i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 4. März 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>			Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse <i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>	
Art. 54 Übergangsregelung <i>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 11 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Grundsteuerkommission als eigenständige Kommission weiter.</i>			Art. 58 Übergangsregelung <i>Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</i>	

<p>Art. 55 Inkrafttreten</p> <p><i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</i></p>			<p>Art. 59 Inkrafttreten</p> <p><i><u>Variante 1:</u> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</i></p> <p><i><u>Variante 2:</u> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</i></p> <p><i><u>Variante 3:</u> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates in Kraft.</i></p>	
---	--	--	---	--

Bestimmungen der alten Gemeindeordnung, welche nicht in die neue GO gehören:

Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO	Bemerkungen
<p>Art. 7a</p> <p>Wird ein Volksreferendum eingereicht, so prüft der Stadtrat nach Massgabe des kantonalen Rechts dessen Zustandekommen und Gültigkeit und fasst darüber Beschluss. Ist es nicht gültig, so stellt der Stadtrat fest, dass der Beschluss des Gemeinderats in Rechtskraft erwachsen ist.</p> <p>Wird das Gemeinderatsreferendum ergriffen, prüft das Büro des Gemeinderats die Unterschriftenliste nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Das Verfahren wird abschliessend durch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt:</p> <p>Vgl. § 157 und § 158 mit Verweis auf das Verfahren auf kantonalen Ebene.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann einer Urnenabstimmung</p> <p>a) eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich ist, unterbreiten;</p> <p>b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage unterbreiten;</p> <p>c) die zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage unterbreiten;</p> <p>d) zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache einander gegenüberstellen (Alternativen).</p> <p>Bei Varianten- und Alternativabstimmungen richtet sich das Verfahren nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften.</p>	<p>Vgl. § 12 Gemeindegesetz (GG)</p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Art. 11 Abs. 2 Der Stadtrat legt die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.</p>	<p><i>Ist in § 14. Abs. 2 GPR [Kompetenz wechselt vermutlich bei Revision von GPR, darum nicht in GO festschreiben]</i></p>
<p>Art. 12 Abs. 2 Um eine Initiative als ungültig zu erklären, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p>§ 148 Abs. 2 GPR (vgl. Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung)</p>
<p>Art. 13 Abs. 4 ff. Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich. Einzelinitiativen sind dem Büro des Gemeinderats einzureichen; der Gemeinderat entscheidet über die vorläufige Unterstützung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.</p>	<p>§ 155 GPR</p>
<p>Art. 16 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt sein Präsidium, ein Büro, eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts sowie weitere Kommissionen. Er gibt sich ein Geschäftsreglement</p>	<p>Vgl. § 31 Abs. 1 GG (Organisationserlass des Gemeinderats ist ein Gemeindeerlass [fakultatives Referendum])</p>
<p>Art. 17 Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Postulate, Interpellationen und schriftliche Anfragen einreichen; das Geschäftsreglement bestimmt das Nähere</p>	<p>Vgl. § 31 Abs. 2 GG</p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Art. 18</p> <p><i>Der Gemeinderat versammelt sich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Einladung des Präsidiums; - auf eigenen Beschluss; - auf schriftliches Begehren von mindestens 12 seiner Mitglieder; - auf Verlangen des Stadtrats. 	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats</i></p>
<p>Art. 19</p> <p><i>Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</i></p>	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats</i></p>
<p>Art. 20</p> <p><i>Der Gemeinderat macht seine Verhandlungsgegenstände mindestens acht Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt; er verhandelt öffentlich und veröffentlicht seine Beschlüsse.</i></p> <p><i>Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben.</i></p> <p><i>Wenn der Stadtrat oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats aus wichtigen Gründen dies begehren, ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.</i></p> <p><i>Wird eine geheime Beratung beschlossen, so besteht für die Mitglieder und den Sekretär/die Sekretärin des Ge-</i></p>	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats</i></p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<i>meinderats sowie für die in Art. 21 an den Verhandlungen teilnehmenden Behördenmitglieder und Sachverständigen Schweigepflicht</i>	
<p>Art. 21</p> <p><i>Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt,</i></p> <p>a) <i>an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und Anträge zu stellen;</i></p> <p>b) <i>an Sitzungen seiner vorberatenden Kommissionen bei Geschäften teilzunehmen, für die ihnen die stadträtliche Berichterstattung übertragen ist.</i></p> <p><i>Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</i></p> <p><i>Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können ihre Anträge vor dem Gemeinderat und seinen Kommissionen durch Sachverständige begründen lassen.</i></p> <p><i>Die Verwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange er darüber nicht beschlossen hat.</i></p>	<p><i>Gehört in Organisationserlass des Gemeinderats. Vgl. auch § 36 GG</i></p>
<p>Art. 23a</p> <p><i>Der Gemeinderat kann zur Klärung besonderer Vorkommnisse eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Er erlässt zur Verfahrensordnung ein entsprechendes Reglement.</i></p>	<p><i>Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Ob es eine gibt, bestimmt sich nicht in der GO, sondern im Organisationserlass.</i></p>
<p>Art. 32</p>	<p><i>Die Verwaltungsorganisation ist zwingend in einem Erlass des Stadtrats zu regeln, nicht in der GO (vgl. § 48 Abs. 2 GG)</i></p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><i>Die städtische Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Präsidiales;</i> <i>b) Finanzen;</i> <i>c) Planen und Bauen;</i> <i>d) Werke;</i> <i>e) Sicherheit und Gesundheit;</i> <i>f) Schule und Jugend;</i> <i>g) Soziales;</i> <p><i>Im Rahmen des Organisationsstatuts kann der Stadtrat diese Gliederung ändern und einzelne Aufgaben zwischen den Abteilungen tauschen, ihnen zuweisen oder wegnehmen.</i></p>	
<p>Art. 33 <i>Das Organisationsstatut regelt die Aufgabenbereiche der stadträtlichen Verwaltungsabteilungen und den Geschäftsverkehr zwischen dem Stadtrat und den übrigen Behörden.</i></p> <p><i>Das Organisationsstatut ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vor-zulegen</i></p>	§ 48 Abs. 2 GG
<p>Art. 35 <i>Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin der Abteilung Planen und Bauen als Präsidenten/Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.</i></p>	<i>Baukommission als Unterstellte Kommission (vgl. § 50 GG). In GO muss sie nur erwähnt werden. Aufgaben sind in einem Behördenerlass zu regeln.</i>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><i>Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und wendet die Bau- und Zonenordnung an. Sie stellt dem Stadtrat Antrag zu allen Fragen der Ortsplanung.</i></p>	
<p>Art. 39</p> <p><i>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen besorgen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Strafbefugnisse selbständig. Sie übernehmen neue Aufgaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.</i></p> <p><i>Sie geben sich, unter Berücksichtigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsstatuts, eine Geschäftsordnung.</i></p>	<p><i>Ist in § 51 GG festgehalten</i></p>
<p>Art. 43</p> <p><i>Der Kommission für Grundsteuern gehören von Amtes wegen der stadträtliche Finanzvorsteher/die stadträtliche Finanzvorsteherin als Präsident/Präsidentin und der/die erste Stellvertreter/Stellvertreterin als Vizepräsident/Vizepräsidentin an.</i></p> <p><i>Der Stadtrat wählt frei 3 weitere Mitglieder, wovon eines mit dem Baufach vertraut sein soll.</i></p> <p><i>Die Kommission hat die Grundsteuern nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Beschlüssen der Gemeinde einzuschätzen und zu beziehen.</i></p>	<p><i>Kommission für Grundsteuern als Unterstellte Kommission (vgl. § 50 GG) nach den Vorgaben von § 210 Steuergesetz (StG)</i></p>
<p>Art. 46 Abs. 1</p>	<p><i>Ist in § 56 Abs. 3 GG festgehalten.</i></p>

<i>Nicht in neue GO übernommene Bestimmungen der AltGO</i>	<i>Bemerkungen</i>
<i>Die Primarschulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</i>	
<p>Art. 46a</p> <p><i>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i></p> <p><i>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</i></p> <p><i>Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p> <p><i>Die Überprüfungen von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</i></p> <p><i>Die Schulleitungskonferenz kann der Primarschulpflege Antrag stellen</i></p>	<i>In § 44 Volksschulgesetz (VSG) bereits geregelt</i>
<p>Art. 48</p> <p><i>Die Inhaber des Friedensrichteramts und des Stadtmann- und Betreibungsamts sowie deren Sekretariatspersonal werden von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.</i></p>	<p><i>Die Stadt Wädenswil bildet mit der Gemeinde Richterswil einen Betreuungskreis. Die Regelungen über die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten sind seither interkommunal zwischen diesen beiden Gemeinden festgehalten. Eine zusätzliche Regelung in der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich</i></p> <p><i>vgl. zum Friedenrichter § 56 GOG i.V.m. Art. 68 und 83 Personal und Besoldungsstatut der Stadt Wädenswil</i></p>